

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 11. August 1997
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Altmann, Elisabeth (Pommelsbrunn) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	8	von Larcher, Detlev (SPD)	17, 18
Antretter, Robert (SPD)	53, 54, 55	Löwisch, Sigrun (CDU/CSU)	41, 42, 43
Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	10, 13	Dr. Meister, Michael (CDU/CSU)	24, 25, 26
Behrendt, Wolfgang (SPD)	14	Neumann, Kurt (Berlin) (fraktionslos)	27, 28, 29, 30
Blank, Renate (CDU/CSU)	56, 57	Dr. Pick, Eckhart (SPD)	5, 6, 19
Conradi, Peter (SPD)	58, 59, 60	Probst, Simone (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	68, 69
Diller, Karl (SPD)	37	Reichardt, Klaus Dieter (Mannheim) (CDU/CSU)	31
Eich, Ludwig (SPD)	15	Reuter, Bernd (SPD)	74, 75, 76, 77
Erler, Gernot (SPD)	1, 2, 3, 4	Dr. Rochlitz, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	44, 70, 71, 72, 73
Ganseforth, Monika (SPD)	11	Schmidt, Christian (Fürth) (CDU/CSU)	61, 62, 63, 64
Hagemann, Klaus (SPD)	46	Schmidt, Albert (Hitzhofen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	65, 66
Hartenbach, Alfred (SPD)	38	Schultz, Reinhard (Everswinkel) (SPD)	20, 21
Ilte, Wolfgang (SPD)	9	Singer, Johannes (SPD)	7
Dr. Jobst, Dionys (CDU/CSU)	34, 35	Such, Manfred (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	67
Dr. Kiper, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	78, 79	Tauss, Jörg (SPD)	80, 81, 82, 83
Klemmer, Siegrun (SPD)	47, 48, 49	Dr. Thalheim, Gerald (SPD)	36
Kressl, Nicolette (SPD)	50, 51, 52	Westrich, Lydia (SPD)	22, 23, 32, 45
Kröning, Volker (SPD)	16	Zierer, Benno (CDU/CSU)	12, 33
Dr. Küster, Uwe (SPD)	39, 40		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	Seite		Seite
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts		Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	
Erler, Gernot (SPD) Schaffung eines gemeinsamen Sicherheits- und Stabilitätsraums in Europa gemäß Vereinbarung der NATO-Rußland-Grundakte; Aufgabenverteilung zwischen dem Ständigen Gemeinsamen NATO-Rußland-Rat und dem Nordatlantikrat; Stand der Wiener KSE-Anpassungsverhandlungen	1	Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Stand des Erlasses zur Entschädigung der Wehrmachtsdeserteure bzw. ihrer Angehörigen	9
Dr. Pick, Eckhart (SPD) Schließung des türkischen Menschenrechtsvereins IHD in Dıbyarbakır am 22. Mai 1997	3	Behrendt, Wolfgang (SPD) Zuschuß des Bundes zu den Betriebskosten für Infrastruktureinrichtungen in Berlin im Zusammenhang mit dem Zuzug von Bonner Bediensteten	10
Singer, Johannes (SPD) Vermittlungsangebot von Werner Mauss im Friedensprozeß zwischen der kolumbianischen Regierung und der Guerilla	4	Eich, Ludwig (SPD) Bedeutung des im Grundgesetz genannten Begriffs „Wirtschaftskraft“	10
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern		Kröning, Volker (SPD) Kassenmäßige Berücksichtigung des Bundesbankgewinns im Bundeshaushalt	11
Altmann, Elisabeth (Pommelsbrunn) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Kürzung der Bezüge und Wegfall des Ortszuschlages für Lehramtsanwärterinnen/Lehramtsanwärter	4	von Larcher, Detlev (SPD) Veränderung der Finanzkraftreihenfolge der Länder durch Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen und Finanzhilfen	11
Ilte, Wolfgang (SPD) Asylsuchende in Deutschland seit 1991	5	Dr. Pick, Eckhart (SPD) Transferleistungen an die Länder im Jahre 1996	13
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz		Schultz, Reinhard (Everswinkel) (SPD) Ausgaben des Bundes für die einzelnen Gemeinschaftsaufgaben und Mischfinanzierungen nach Artikel 91 a, b und 104 a GG im Jahre 1996	13
Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Maßnahmen zur rechtlichen Anerkennung und Gleichbehandlung homosexueller Lebensgemeinschaften	5	Steermehreinnahmen bei einer Erhöhung des Normalsatzes der Umsatzsteuer um einen Punkt im Jahr 1998 und 1999	14
Ganseforth, Monika (SPD) Festschreibung eines grundsätzlichen Anspruchs des unterhaltsberechtigten Kindes auf existenzsichernden Unterhalt im Kindesunterhaltsgesetz	6	Westrich, Lydia (SPD) Entwicklung der Anteile der Einkommen-, Lohn-, Körperschaft- und Umsatzsteuer seit 1982 und künftig	15
Zierer, Benno (CDU/CSU) Beschleunigte Novellierung des Gesellschaftsrechts zur Erleichterung der beruflichen Selbständigkeit.	8	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft	
		Dr. Meister, Michael (CDU/CSU) Handlungsmöglichkeiten des Bundes bei der Standortentscheidung der Alcatel SEL AG im Hinblick auf das Werk Mannheim; Aufträge des Bundes an diese Firma	16

Seite	Seite
Neumann, Kurt (Berlin) (fraktionslos) Haltung der Bundesregierung zu den auf der OECD-Ebene laufenden MAI-Verhandlungen (Multilateral Agreement on Investments); Angebot der USA auf Markt- öffnung für Finanzdienstleistungen von WTO-Staaten	18
Reichardt, Klaus Dieter (Mannheim) (CDU/CSU) Förderpreis des Bundes an Lichtspieltheater in den Postleitzahlengebieten 68 und 69	20
Westrich, Lydia (SPD) Vom Datenstandard SDDS (Special Data Dissemination Standard) betroffene wirtschafts- und finanzstatistische Datenkategorien	21
Zierer, Benno (CDU/CSU) Schaffung neuer Arbeitsplätze nach dem Vorbild der USA	23
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
Dr. Jobst, Dionys (CDU/CSU) Abschlachtung von bis zu 20 Tage alten Kälbern mit anschließender Verwertung zu Tiermehl oder Tierfutter in euro- päischen Nachbarländern zum Zwecke des Kassierens eines Zuschusses der EU	24
Dr. Thalheim, Gerald (SPD) Auswirkungen der in der Agenda 2000 vorgeschlagenen Anpassungen bzw. Maßnahmen der gemeinsamen Agrar- politik auf die Höhe der landwirt- schaftlichen Einkommen im Zeitraum 2000 bis 2005	25
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung	
Diller, Karl (SPD) Rechnungsstundensätze einschl. Umsatz- steuer für Facharbeiter in den Jahren 1956, 1966, 1976, 1986 und 1996 und jeweils gezahlte Brutto- und Netto- stundenentgelte	25
Hartenbach, Alfred (SPD) Auswirkungen der Verschiebung der besonderen berufsfördernden Maß- nahmen für Behinderte nach § 56 Abs. 1 a AFG durch den Runderlaß der Bundesanstalt für Arbeit vom 21. Juli 1997	26
Dr. Küster, Uwe (SPD) Anzahl der in Maßnahmen für benachteiligte Jugendliche nach § 40 c AFG befindlichen Auszubildenden; notwendige Fördermaß- nahmen für die Ausbildungsjahre 1997/98	27
Löwisch, Sigrun (CDU/CSU) Auswirkungen einer Abschaffung oder Einschränkung der Möglichkeit sozial- versicherungsfreier geringfügiger Beschäftigung	29
Dr. Rochlitz, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Verwendung des als krebserregend eingestuften Stoffs Trichlorethen zur Natursteinbehandlung in Handwerksbetrieben	32
Westrich, Lydia (SPD) Höhe der Sozialleistungsquote in Deutsch- land seit 1980; Finanzierung	33
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	
Hagemann, Klaus (SPD) Stand des Freigabeverfahrens für das US-Trainingsgelände Ludwigshöhe	34
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	
Klemmer, Siegrun (SPD) Auswirkungen der Mittelkürzungen beim sog. Garantiefonds auf die Integrations- angebote für Spätaussiedler, Asyl- berechtigte und Bürgerkriegs- flüchtlinge seit 1995	35
Kressl, Nicolette (SPD) Maßnahmen aufgrund des Wegfalls des Anspruchs auf Kindergeld für Eltern bzw. Angehörige von erwachsenen Behinderten bei Erhalt von Eingliederungshilfe nach dem BSHG; Inanspruchnahme des Behinderten-Pauschbetrages	36

	Seite		Seite
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	
Antretter, Robert (SPD)		Probst, Simone (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Baubeginn des Tunnels im Zuge der Ortsdurchfahrt der B 29 durch Schwäbisch Gmünd	38	Ablieferung radioaktiver Abfälle an das Endlager Morsleben	45
Blank, Renate (CDU/CSU)		Durchführung von zwei Lufttransporten mit bestrahltem Material; Flughafenabwicklung	45
Verstöße gegen die Kabotagevorschriften bei innerdeutschen Transporten zum Nachteil der deutschen Binnenschiffer; Erleichterung der Kontrolle von Charterverträgen angesichts des illegalen Einsatzes ausländischer Schiffe	39	Dr. Rochlitz, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Conradi, Peter (SPD)		Maßnahmen zur Eindämmung des Verbrauchs umweltschädlicher Pulverwaschmittel	46
Verzicht auf die Reduzierung der Verdunstungsemissionen in der 52. Ausnahmeverordnung zur StVO vom 13. August 1996 über die Nachrüstung von Pkw mit Abgasreinigungssystemen; Umschlüsselungsregelungen für im Verkehr befindliche Fahrzeuge; Steuervergünstigung auch für die Stufe „Euro 2“	40	Verbrennung zusätzlicher Mengen Plastikabfälle aus der Grüner-Punkt-Sammlung des DSD in der Bremer Stahlhütte; evtl. Transport nach Nordkorea wegen technischer Probleme	46
Schmidt, Christian (Fürth) (CDU/CSU)		Abluftuntersuchungen der Bremer Stahlhütte; Auswirkungen einer Erhöhung des Kunststoffanteils in Relation zum Gesamtkohlenstoff auf die Emissionen	47
Einführung des sog. Euro-Kennzeichens in den Mitgliedstaaten der EU; Verzicht auf die Länderkennzeichen	42	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation	
Schmidt, Albert (Hitzhofen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Reuter, Bernd (SPD)	
Regelungen über eine Besteuerungs- und Abgabefreiheit für Kraftstoffe und Öle im grenzüberschreitenden Luftverkehr	43	Erfüllung des Infrastrukturauftrags durch die Deutsche Post AG; Information der Städte und Landkreise über die Gestaltung des Filialnetzes; Vorgänge beim Direktionsbezirk Saarbrücken	48
Nachtflugregelung für den Flughafen Köln-Bonn	43	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie	
Such, Manfred (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Dr. Kiper, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Reisen des Bundesministers für Verkehr, insbesondere an Wochenenden, nach Lugano, Basel oder Zürich und zurück nach Stuttgart mit der Flugbereitschaft der Bundeswehr 1995 und 1996	44	Höhe der im Rahmen der zweiten Phase des BioRegio-Wettbewerbs eingesetzten Fördermittel für die drei Siegerregionen; öffentliche Fördermittel von EU, Bund, Ländern und Gemeinden für Gen- und Biotechnologie seit 1992	49
		Tauss, Jörg (SPD)	
		Privatisierung der Fachinformationszentren Karlsruhe und Chemie in Berlin; bisherige Förderung mit Bundesmitteln; Nutzungsverhältnis von Unternehmen, Privatpersonen und wissenschaftlichen Einrichtungen	51

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

1. Abgeordneter
Gernot Erler
(SPD)
- Welche Vorschläge hat die Bundesregierung bzw. welche Pläne hat die NATO bisher entwickelt, um die Vereinbarung aus der NATO-Rußland-Grundakte umzusetzen, nach der die NATO und Rußland zur Stärkung der OSZE beitragen und dabei zusammenarbeiten wollen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Hartmann
vom 7. August 1997**

Die NATO-Rußland-Grundakte wurde am 27. Mai 1997 in Paris unterzeichnet. Mit der Verabschiedung der Geschäftsordnung des Ständigen Gemeinsamen NATO-Rußland-Rates anlässlich der ersten Sitzung dieses Rates am 18. Juli 1997 wurde ein erster wichtiger Schritt zur Umsetzung der NATO-Rußland-Grundakte getan. Thematische Vorgaben für die Arbeit des NATO-Rußland-Rates sind von der ersten Sitzung auf Außenministerebene, die für September in Aussicht genommen ist, zu erwarten.

Die Bundesregierung tritt dafür ein, gemäß den in der Grundakte von der NATO und Rußland niedergelegten Grundsätzen im Zuge der Stärkung der OSZE zusammenzuarbeiten und so auch einen Beitrag zur Weiterentwicklung des Verhältnisses zwischen beiden Organisationen zu leisten. Der Bundesminister des Auswärtigen hat am 26. Juni 1997 vor dem Deutschen Bundestag die Überzeugung der Bundesregierung bekräftigt, daß NATO und OSZE einander ergänzende Organisationen sind. Zusammen mit ihren EU-Partnern hat die Bundesregierung in einer „Plattform der kooperativen Sicherheit“ Vorschläge zu einer gleichberechtigten, nicht-hierarchischen Zusammenarbeit der Sicherheitsorganisationen entwickelt. Sie sollen nach Beschluß des OSZE-Gipfels Lissabon bis zum nächsten OSZE-Ministerrat (Kopenhagen 18./19. Dezember 1997) mit Nachdruck weiterverfolgt werden. Die Bundesregierung setzt sich in diesem Zusammenhang für die Vereinbarung allgemeiner Grundsätze zur Fortentwicklung der komparativen Vorteile der einzelnen Sicherheitsorganisationen ein. Bei der von der OSZE in Albanien wahrgenommenen Aufgabe als Koordinierungsrahmen für die internationalen Hilfsanstrengungen finden diese Überlegungen bereits eine erste praktische Anwendung. Sie können nach Überzeugung der Bundesregierung durch die Grundakte NATO-Rußland und die dort vereinbarte OSZE-politische Zusammenarbeit einen neuen Impuls erhalten.

Die Plattform ist Bestandteil der Arbeiten an einem gemeinsamen und umfassenden Sicherheitsmodell für Europa im 21. Jahrhundert, bei denen die NATO und Rußland, unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Lissabonner Gipfels, eine möglichst umfassende Zusammenarbeit unter den Teilnehmern der OSZE anstreben. In Lissabon ist auf russische (und französische) Initiative auch die Ausarbeitung einer Europäischen Sicherheitscharta in Aussicht genommen worden. Die Bundesregierung hat diese Initiative unterstützt. Sie wird sich dafür einsetzen, die Ausfüllung der Grundakte für die Umsetzung dieses Zieles zu nutzen.

Ein praktisches Beispiel für das Zusammenwirken von NATO und OSZE sowie für die künftige Zusammenarbeit im Rahmen der Grundakte bietet die Implementierung des Abkommens von Dayton in Bosnien-Herze-

gowina. Die OSZE ist mit der Überwachung und Durchführung der Wahlen, mit der Gewährleistung der Menschenrechte sowie der Unterstützung bei der Umsetzung der Rüstungskontrollvereinbarungen des Abkommens betraut. Die NATO und Rußland arbeiten in SFOR eng und vertrauensvoll zusammen und schaffen das für die Arbeit der OSZE erforderliche sichere Umfeld.

Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, daß die in Bosnien-Herzegowina bei der Zusammenarbeit zwischen der NATO und Rußland sowie im Zusammenwirken der verschiedenen Organisationen gewonnenen Erfahrungen für die Zukunft genutzt werden.

- | | |
|---|---|
| 2. Abgeordneter
Gernot
Erlor
(SPD) | Auf welchem Wege soll aus der Sicht der Bundesregierung das in der NATO-Rußland-Grundakte genannte Ziel, in Europa einen gemeinsamen Sicherheits- und Stabilitätsraum ohne Trennlinien oder Einflußsphären zu schaffen, weiterverfolgt und erreicht werden? |
|---|---|

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Hartmann
vom 7. August 1997**

Das in der Grundakte genannte Ziel, in Europa einen gemeinsamen Sicherheits- und Stabilitätsraum ohne Trennlinien oder Einflußsphären zu schaffen, spiegelt den politischen Gesamtansatz der Grundakte, aber auch der Bündnispolitik insgesamt wider: Sicherheit und Stabilität in ganz Europa durch Öffnung und eine engere Zusammenarbeit zu stärken. Das Atlantische Bündnis hat in den letzten Jahren die Zusammenarbeit mit Partnerstaaten konsequent ausgeweitet und intensiviert. Mit der Gründung des Euro-Atlantischen Partnerschaftsrates am 30. Mai 1997 in Sintra hat diese Zusammenarbeit eine neue Qualität gewonnen. Darüber hinaus wurde das erfolgreiche Programm der Partnerschaft für den Frieden, in dem die NATO-Staaten mit den Partnern praktisch zusammenarbeiten, gestärkt. Die Partnerstaaten gewinnen mehr Mitwirkungs- und Entscheidungsrechte.

Die Bundesregierung hat sich im Bündnis engagiert für diese Politik eingesetzt. Ziel ist es, einen gesamteuropäischen Raum der Stabilität und Sicherheit zu schaffen, in dem sich die verschiedenen Organisationen wie die NATO, die OSZE, die EU, die WEU und der Europarat gegenseitig ergänzen und verstärken.

Die Partnerschaft mit Rußland ist ein elementarer Baustein der neuen Sicherheitsarchitektur in Europa. Die Bundesregierung wird sich nachdrücklich dafür einsetzen, daß die Möglichkeiten, die die Grundakte für Zusammenarbeit bietet, konsequent genutzt werden.

- | | |
|---|--|
| 3. Abgeordneter
Gernot
Erlor
(SPD) | Wie soll nach Auffassung der Bundesregierung die künftige Aufgabenverteilung zwischen dem „Ständigen Gemeinsamen NATO-Rußland-Rat“ und dem Nordatlantikrat aussehen? |
|---|--|

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Hartmann
vom 7. August 1997**

Mit dem NATO-Rußland-Rat wurde ein neues Gremium geschaffen, in dem die NATO-Staaten und Rußland vertreten sind und das nicht Teil der NATO-Strukturen ist. Es ist das zentrale Forum des vereinbarten Mechanismus für Konsultation, Koordination und, wo immer möglich, für gemeinsame Entscheidungen und gemeinsames Handeln. In der Grundakte wird ausdrücklich festgestellt, daß die Konsultationen sich nicht auf innere Angelegenheiten der NATO, der NATO-Mitgliedstaaten oder Rußlands erstrecken. Weder die NATO noch Rußland haben ein Vetorecht über die Handlungen der jeweils anderen Seite. Das Recht der NATO oder Rußlands auf unabhängige Entscheidungsfindung und unabhängiges Handeln ist nicht beeinträchtigt.

Die Zuständigkeiten des Nordatlantik-Rates sind von der Grundakte unberührt. Die Bundesregierung wird sich im Bündnis jedoch dafür einsetzen, daß der NATO-Rußland-Rat maximal für Koordinierung und Kooperation in den in der Grundakte genannten Bereichen genutzt wird. Es sollten, wo immer möglich, gemeinsame Entscheidungen angestrebt werden. Kann eine gemeinsame Entscheidung nicht herbeigeführt werden, so bleibt die Handlungsfreiheit der NATO ungeschmälert erhalten.

- | | |
|---|--|
| 4. Abgeordneter
Gernot Erler
(SPD) | Welches Konzept vertritt die Bundesregierung bei der Umsetzung der Vereinbarungen, die die NATO-Rußland-Grundakte in Bezug auf die KSE-Anpassungsverhandlungen in Wien getroffen hat, und wie beurteilt die Bundesregierung den bisherigen Stand der Wiener Verhandlungen? |
|---|--|

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Hartmann
vom 7. August 1997**

Die 30 KSE-Staaten haben am 23. Juli 1997 in Wien mit einem Beschluß der Gemeinsamen Beratungsgruppe „über einige Grundelemente der Vertragsanpassung“ den Grundriß des zukünftigen KSE-Vertrages festgelegt. Damit wird die sicherheitspolitisch überholte Gruppen- und Zonenstruktur des KSE-Vertrages beseitigt und durch ein neues System nationaler und territorialer Obergrenzen ersetzt. Zugleich werden künftige Reduzierungen gefördert. Die in der NATO-Rußland-Grundakte mit Bezug auf die KSE-Anpassung enthaltenen Elemente haben im Beschluß vom 23. Juli 1997 ihren Niederschlag gefunden. Die Bundesregierung wird sich für eine zügige Fortsetzung der Verhandlungen auf dieser Grundlage nach der Sommerpause (ab 15. September 1997) einsetzen.

- | | |
|---|--|
| 5. Abgeordneter
Dr. Eckhart Pick
(SPD) | Entspricht es nach Kenntnis der Bundesregierung den Tatsachen, daß der international anerkannte und mit verschiedenen Preisen ausgezeichnete türkische Menschenrechtsverein IHD in Diyarbakir am 22. Mai 1997 geschlossen, Dokumente, Akten, Korrespondenzen etc. beschlagnahmt und einige Mitglieder vorübergehend festgenommen wurden? |
|---|--|

6. Abgeordneter
**Dr. Eckhart
Pick**
(SPD)
- Was gedenkt die Bundesregierung zu unternehmen, um zu erreichen, daß die IHD-Zweigstelle in Diyarbakir wieder eröffnet wird und die beschlagnahmten Unterlagen zurückgegeben werden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Hartmann
vom 7. August 1997**

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Erkenntnissen entsprechen die von Ihnen genannten Vorgänge den Tatsachen.

Der Beauftragte für humanitäre Hilfe und Menschenrechtsfragen im Auswärtigen Amt, Staatsminister Helmut Schäfer, hat am 3. Juni 1997 seinen damaligen türkischen Amtskollegen, Lütfü Esengün, bei dessen Besuch in Bonn auf den Fall angesprochen und ihm ein Schreiben von amnesty international hierzu übergeben. Er hat die türkische Seite aufgefordert, wie dies die Bundesregierung schon wiederholt getan hat, die ungehinderte Arbeit von Nichtregierungsorganisationen zu ermöglichen. Zuletzt intervenierte unser Botschafter während seines Antrittsbesuchs beim neuen türkischen Staatsminister für Menschenrechtsfragen, Sami Ahmet Türk, in diesem Sinne.

7. Abgeordneter
**Johannes
Singer**
(SPD)
- Wie beurteilt die Bundesregierung das Angebot von Werner Mauss, über das nach seiner Freilassung in kolumbianischen Zeitungen berichtet wird, wonach er seine Vermittlertätigkeit im Friedensprozeß zwischen der kolumbianischen Regierung und der Guerilla erneut aufnehmen wolle?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Hartmann
vom 7. August 1997**

- Die auf Bitten der kolumbianischen Regierung im Jahr 1996 begonnenen Gespräche der Bundesregierung zur Sondierung der Friedensaussichten in Kolumbien sind seit Ende 1996 eingestellt. An einzelnen dieser Gespräche war auch das Ehepaar Mauss beteiligt. Die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme der Sondierungsgespräche sind nach Einschätzung der Bundesregierung derzeit nicht gegeben.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

8. Abgeordnete
**Elisabeth
Altmann
(Pommelsbrunn)**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Über welche Informationen verfügt die Bundesregierung hinsichtlich der Absicht der Bundesländer, die Bezüge für Lehramtsanwärterinnen und -anwärter bundesweit einheitlich um 5% (bei Verheirateten mit Kind um 25%) zu kürzen sowie die jeweiligen Ortszuschläge wegfallen zu lassen?

lassen, und wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkungen auf die soziale Lage der Lehramtsanwärterinnen und -anwärter, insbesondere der Verheirateten mit Kind, die sich daraus ergeben?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter
vom 11. August 1997**

Die Haltung der Länder in der angesprochenen Frage wird sich abschließend im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens ergeben, das die von der Bundesregierung am 18. Juni 1997 beschlossenen Eckpunkte zur weiteren Umsetzung des Versorgungsberichts realisiert.

Anwärterbezüge sind – auch nach höchstrichterlicher Rechtsprechung – eine Hilfe zum Lebensunterhalt während der Ausbildung, jedoch keine Vollalimentation. Dieser Aufgabe werden auch abgesenkte Bezüge gerecht, die zudem die Ausbildung einer gestiegenen Zahl von Bewerbern (insbesondere bei Rechtsreferendaren und Lehramtsanwärtern) ermöglichen; mit der Einbeziehung der Anwärter in den für alle Beamten geltenden Familienzuschlag werden zudem Ungereimtheiten beseitigt. Die abgesenkten Beträge weisen, insbesondere im Nettovergleich, immer noch einen Vorsprung gegenüber tariflichen Ausbildungsentgelten aus.

9. Abgeordneter **Wolfgang Ilte** (SPD) Wie hat sich die Anzahl der Asylsuchenden in Deutschland von 1991 bis heute entwickelt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter
vom 14. August 1997**

Der Zugang von Asylbewerbern hat sich seit 1991 wie folgt entwickelt:

1991	256 112 Personen
1992	438 191 Personen
1993	322 599 Personen
1994	127 210 Personen
1995	127 937 Personen
1996	116 367 Personen
1997 (Januar bis Juli)	61 337 Personen

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

10. Abgeordneter **Volker Beck** (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Was ist der Bundesregierung über die von dem F.D.P.-Vorsitzenden öffentlich zitierten Protokollnotizen zum Koalitionsvertrag bezüglich eingetragener Partnerschaften (vgl. Grußwort des Bundesvorsitzenden der F.D.P. in: „Die Liberalen – F.D.P. und Julis zum Christopher-Street-Day

1997, hrsg. vom Landesarbeitskreis Lesben- und Schwulenpolitik der Jungen Liberalen in NRW) bekannt, und welche Maßnahmen zur rechtlichen Anerkennung und Gleichbehandlung homosexueller Lebensgemeinschaften sind von der Bundesregierung in dieser Legislaturperiode geplant?

**Antwort des Staatssekretärs Heinz Lanfermann
vom 7. August 1997**

Die Koalitionsvereinbarung trifft über die Schaffung eines Rechtsinstituts „Eingetragene Partnerschaft“ keine Aussagen. Die zitierten Äußerungen des Bundesvorsitzenden der F.D.P. über diesbezügliche Protokollnotizen zur Koalitionsvereinbarung sind der Bundesregierung nicht bekannt.

Die Bundesregierung weist darauf hin, daß bereits das geltende Recht die Entscheidung des einzelnen, mit einer anderen Person eine nichteheliche – auch gleichgeschlechtliche – Lebensgemeinschaft zu bilden, als Bestandteil der freien Entfaltung seiner Persönlichkeit schützt und eine sachwidrige Ungleichbehandlung solcher Lebensgemeinschaften verbietet.

Nicht zuletzt im Hinblick darauf, daß die Ehe gleichgeschlechtlichen Partnern verschlossen bleibt, prüft die Bundesregierung gegenwärtig, ob Einzelregelungen in verschiedenen Rechtsbereichen einer Anpassung bedürfen, damit sie der speziellen Situation von Lebenspartnern, die auf Dauer angelegte Verantwortung füreinander übernehmen, besser als bisher gerecht werden. So bereitet die Bundesregierung derzeit den Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung des Mietrechts vor und prüft in diesem Zusammenhang sorgfältig, inwieweit Lebensgemeinschaften – und damit auch gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften – der Ehe in diesem Rechtsbereich gleichzustellen sind.

Die Berücksichtigung der Belange von Lebenspartnerschaften außerhalb von Ehe und Familie in unserer Rechtsordnung wirft allerdings insgesamt sehr vielschichtige Fragen auf, deren Klärung noch weitere, eingehende Prüfungen erfordern wird.

11. Abgeordnete
**Monika
Ganseforth**
(SPD)

Ist es nach Ansicht der Bundesregierung nicht sinnvoll, beim Kinderunterhaltsgesetz die Antrags- und Beweispflicht beim Zahlungspflichtigen zu belassen, wenn er nicht in der Lage ist, den dem Kind zustehenden Unterhalt zu zahlen, und sollte nicht wenigstens ein grundsätzlicher Anspruch des unterhaltsberechtigten Kindes auf bedarfsgerechten, mindestens existenzsichernden Unterhalt festgeschrieben werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke
vom 12. August 1997**

Zum ersten Teil Ihrer Frage ist zunächst darauf hinzuweisen, daß es der Entwurf des Kindesunterhaltsgesetzes für die Frage der eingeschränkten Leistungsfähigkeit bei der Beweislast des Unterhaltspflichtigen beläßt. Dieser muß daher – wie auch nach derzeitiger Rechtslage – die Umstände darlegen und im Streitfall beweisen, aus denen er herleitet, nicht zur Zahlung des vollen Unterhaltsbetrages in der Lage zu sein.

Was die „Antragspflicht“ des Unterhaltspflichtigen betrifft, verstehe ich das in Ihrer Frage zum Ausdruck kommende Anliegen so, daß der Unterhaltspflichtige mit der Einwendung der eingeschränkten oder mangelnden Leistungsfähigkeit in dem Verfahren zur Titulierung des Regelunterhalts ausgeschlossen und auf ein besonderes Abänderungsverfahren verwiesen werden soll.

Eine solche Regelung kennt das geltende Unterhaltsrecht bislang nur für den Fall, daß nichteheliche Kinder den Regelunterhaltsanspruch im Verbund mit der Vaterschaftsfeststellungsklage geltend machen (§ 643 ZPO). In diesem Fall ist der Unterhaltspflichtige gehalten, seine mangelnde Leistungsfähigkeit in einem besonderen Abänderungsverfahren (§ 643 a ZPO) geltend zu machen.

An dieser Rechtslage soll sich nach dem Entwurf eines Kindesunterhaltsgesetzes nichts ändern. Wird der Regelunterhalt mit der Klage auf Feststellung der Vaterschaft geltend gemacht, bedarf es auch nach dem Entwurf des Kinderunterhaltsgesetzes für die Einwendung der mangelnden Leistungsfähigkeit einer besonderen Abänderungsklage (vgl. §§ 653, 654 ZPO-E).

In Abänderung der derzeitigen Rechtslage soll der Unterhaltspflichtige mit der Einwendung eingeschränkter Leistungsfähigkeit auch dann ausgeschlossen und auf ein besonderes Abänderungsverfahren verwiesen werden, wenn er seine eingeschränkte Leistungsfähigkeit nicht in der Form des § 648 Abs. 2 ZPO-E vorbringt, insbesondere also nicht zugleich seine Einkünfte, sein Vermögen und seine persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse offenlegt und über seine Einkünfte Belege vorlegt (§§ 649, 654 ZPO-E).

Nur für den Fall, daß der Unterhaltspflichtige seine eingeschränkte Leistungsfähigkeit in der in § 648 Abs. 2 ZPO-E vorgeschriebenen Weise vorbringt, soll es nicht zur Festsetzung des Unterhalts im vereinfachten Verfahren kommen. Auf Antrag einer Partei wird das streitige Verfahren durchgeführt. Würde trotz substantiierter und belegter Angabe des Unterhaltspflichtigen über seine eingeschränkte Leistungsfähigkeit der Unterhalt ohne Rücksicht auf diese Einwendungen tituliert, bestünde in vielen Fällen die Gefahr, daß mehr Unterhalt beigetrieben wird als wegen der eingeschränkten Leistungsfähigkeit geschuldet ist. Hierdurch würde die schwierige Problematik der Rückzahlung zuviel gezahlten Unterhalts auftreten, die weitere Rechtsstreitigkeiten und nachteilige Kostenfolgen für das Kind nach sich ziehen könnten.

Hinsichtlich der von Ihnen angesprochenen Höhe der Regelbedarfssätze ist folgendes zu bemerken:

Nach § 1610 Abs. 2 BGB umfaßt der Unterhaltsanspruch eines Kindes dessen gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten einer angemessenen Vorbildung zu einem Beruf, bei einer der Erziehung bedürftigen Person auch die Kosten der Erziehung. Diese Vorschrift soll im künftigen Recht nicht geändert werden. Grundsätzlich sollen also alle Kinder nach wie vor unabhängig vom Status ihrer Eltern einen Anspruch auf bedarfsgerechten und damit jedenfalls das steuerrechtliche Existenzminimum umfassenden Unterhalt haben.

Die Tatsache, daß die im geltenden Recht in der Regelunterhalt-Verordnung festgelegten Regelbedarfssätzen deutlich unter dem steuerrechtlichen Existenzminimum liegen und der Entwurf des Kindesunterhaltsgesetzes eine Erhöhung dieser – dort als „Regelbeträge“ bezeichneten – Sätze nicht vorsieht, stellt jedoch keinen Widerspruch dazu dar, daß grundsätzlich ein Anspruch auf bedarfsdeckenden Unterhalt besteht.

Hiermit wird vielmehr allein dem Umstand Rechnung getragen, daß in einer Vielzahl von Fällen die barunterhaltspflichtigen Elternteile angesichts eingeschränkter Leistungsfähigkeit nicht in der Lage sind, höheren Unterhalt zu zahlen. Für diese Fälle sollen Kinder die Möglichkeit haben, in einem unkomplizierten und zügigen Verfahren einen Titel jedenfalls über einen solchen Unterhaltsbetrag zu erhalten, der für die Mehrzahl der Unterhaltsverpflichteten tragbar ist.

Der Regelunterhalt stellt also sowohl nach geltendem als auch nach künftigen Recht gewissermaßen nur einen (nicht bedarfsdeckenden) Pauschalunterhalt dar, der unter erheblichen verfahrensrechtlichen Erleichterungen verlangt werden kann. Er ist für die Fälle gedacht, in denen dem Kind angesichts eingeschränkter Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten voraussichtlich in einem mit umfangreichen Darlegungs- und Beweislasten verbundenen Klageverfahren im Ergebnis ohnehin kein höherer Unterhalt zugesprochen werden könnte.

Abgesehen davon müßten die Regelsätze, um die Höhe des steuerrechtlich anerkannten Existenzminimums (im Durchschnitt aller Altersgruppen: 576 DM monatlich) zu erreichen, in den alten Bundesländern um durchschnittlich ca. 35% und in den neuen Bundesländern um durchschnittlich rd. 50% erhöht werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die geltenden Regelbedarfssätze erst zum 1. Januar 1996 gegenüber den davor geltenden Sätzen um 20% erhöht worden sind, und zwar auch in den neuen Bundesländern, obwohl die Sätze dort bereits zu Beginn des Jahres 1995 um ebenfalls 20% erhöht worden waren.

Eine weitere drastische Anhebung in der genannten Größenordnung erscheint für die große Masse der Unterhaltspflichtigen nicht tragbar und hätte voraussichtlich zur Folge, daß sich die Verpflichteten in einer Vielzahl der Fälle gegenüber dem geltend gemachten Anspruch auf Regelunterhalt zu Recht auf ihre eingeschränkte Leistungsfähigkeit berufen könnten.

So hat eine statistische Auswertung der im automatisierten Verfahren zur Festsetzung des Regelunterhalts – das bei dem Amtsgericht Nürnberg zentral für alle bayerischen Amtsgerichte eingesetzt wird – in der Zeit der vom 1. Januar 1995 bis zum 7. Mai 1996 insgesamt bearbeiteten 51 618 Fälle ergeben, daß lediglich in 15,6% der Fälle Zuschläge von mehr als 30% zum Regelunterhalt festgesetzt wurden. Dort sind also in mehr als 80% der Fälle hinter dem steuerrechtlich anerkannten Existenzminimum zurückbleibende Regelbeträge festgesetzt worden.

Diese Überlegungen machen deutlich, daß die auf den ersten Blick plausible Forderung, die Regelbeträge auf das steuerliche Existenzminimum anzuheben, das Regelunterhaltsverfahren weitgehend entwerten und sich damit letztlich zum Nachteil der Kinder auswirken würde. Mit dem Ziel des Kindesunterhaltsgesetzes, die beschriebenen Vorteile des Regelunterhaltsverfahrens allen – auch den ehelichen – Kindern zugute kommen zu lassen, ohne ihnen die Möglichkeit zu nehmen, den Individualunterhalt einzuklagen, wäre dies nicht vereinbar.

12. Abgeordneter
**Benno
Zierer**
(CDU/CSU)

Sollte nach Auffassung der Bundesregierung die Novellierung des Gesellschaftsrechts nicht beschleunigt und noch vor Mitte 1998, dem bisher in Aussicht genommenen Termin, verabschiedet werden, um die „Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ auch als sog. Ein-Mann-Gesellschaft zu ermöglichen und damit den Start in die berufliche Selbständigkeit zu erleichtern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke
vom 14. August 1997**

Die Bundesregierung hat nicht die Absicht, die „Ein-Mann-Gesellschaft Bürgerlichen Rechts“ vorzuschlagen. Die Gesellschaft Bürgerlichen Rechts ist eine nicht rechtsfähige Personengesellschaft, deren Wesensmerkmal eine Mehrheit von Personen ist. Zu berücksichtigen ist, daß die Kreditwürdigkeit einer Gesellschaft Bürgerlichen Rechts auf der gesetzlich vorgesehenen persönlichen Haftung ihrer Mitglieder mit ihrem gesamten Vermögen beruht. Die Zulassung einer Ein-Mann-BGB-Gesellschaft würde daran nichts ändern können. Für denjenigen, der in die berufliche Selbständigkeit strebt, bringt eine solche Änderung keinen Vorteil.

Die Zulassung der Ein-Mann-BGB-Gesellschaft ist auch nicht notwendig, um den Start in die berufliche Selbständigkeit durch die Möglichkeit zur Führung einer handelsrechtlichen Firma zu erleichtern. Eine solche Möglichkeit würde zwar nicht die Aufnahme von Krediten, wohl aber das Auftreten im Rechtsverkehr vereinfachen. Dies ist aber auch ohne die Zulassung einer Ein-Mann-BGB-Gesellschaft zu erreichen.

Ein Ein-Personen-Unternehmen kann eine handelsrechtliche Firma führen, wenn es als einzelkaufmännisches Unternehmen in das Handelsregister eingetragen ist. Im geltenden Recht setzt das voraus, daß das Unternehmen entweder ein sog. „Grundhandelsgewerbe“ im Sinne des § 1 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs (HGB) betreibt oder aber – was für die meisten Handwerksbetriebe einschlägig sein dürfte – ein „sonstiges“ Gewerbe im Sinne des § 2 HGB, und in jedem Fall, daß das Unternehmen nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Für das künftige reformierte Handelsrecht ist aber im Regierungsentwurf des Handelsrechtsreformgesetzes (BR-Drucksache 349/97) vorgesehen, daß auch ein gewerblicher Kleinbetrieb, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, auf eigenen Antrag hin freiwillig in das Handelsregister eingetragen und damit Vollkaufmannseigenschaft erwerben kann. Damit ist auch der Kleinbetrieb eines Handwerkers unter diesen Voraussetzungen befugt, künftig eine Firma zu führen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

13. Abgeordneter
**Volker
Beck
(Köln)**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie weit sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Vorbereitungen des Bundesministeriums der Finanzen für einen Erlaß zur Entschädigung der Wehrmachtsdeserteure bzw. ihrer Angehörigen, und inwieweit sollen die Angehörigen (Kinder, Lebenspartner, Ehegatten), die erheblich von der Verfolgung und ihren Folgen mitbetroffen sind, in die Regelung einbezogen werden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Manfred Overhaus
vom 7. August 1997**

Die Entschließung des Deutschen Bundestages vom 15. Mai 1997 zur Rehabilitation und Entschädigung von aufgrund der Tatbestände „Wehrkraftzersetzung“, „Kriegsdienstverweigerung“ und „Fahnenflucht“ Verurteilten wird durch einen Erlaß des Bundesministeriums der Finanzen umgesetzt. Der Erlaß wird z. Z. vorbereitet und soll in Kürze vom Bundeskabinett beschlossen werden. Sobald der Kabinettsbeschluß ergangen ist, wird die zuständige Behörde mit der Bearbeitung der Anträge beginnen.

Die Entschließung des Deutschen Bundestages gibt den Rahmen für den Inhalt der Durchführungsbestimmungen vor. Daher werden auch die dort genannten Angehörigen der anspruchsberechtigten, unmittelbar betroffenen Opfer der NS-Militärjustiz in die Entschädigungsregelung einbezogen. Dies allerdings nur, wenn der Berechtigte selbst nach Antragstellung verstirbt. Dies wird in der Beschlußempfehlung und dem Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages deutlich. Dort wird von einem finanziellen Aufwand für etwa 200 Berechtigte von ca. 1,5 Mio DM ausgegangen. Mit der Formulierung „bzw. Angehörige“ können daher nur die Angehörigen der noch potentiell antragsberechtigten überlebenden NS-Opfer gemeint sein.

- | | |
|---|---|
| 14. Abgeordneter
Wolfgang Behrendt
(SPD) | Ist die Bundesregierung bereit, angesichts der hohen finanziellen Belastungen des Landes Berlin und der Berliner Bezirke auch einen Teil der Betriebskosten für die Infrastruktureinrichtungen zu übernehmen, die im Zusammenhang mit dem Zuzug von Bonner Bediensteten gebaut werden müssen? |
|---|---|

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Manfred Overhaus
vom 6. August 1997**

Nein. Nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes ist die Versorgung mit Infrastruktureinrichtungen im Bildungs- und Erziehungsbereich (Schulen, Kindertagesstätten) Aufgabe der Länder und Gemeinden.

- | | |
|---|--|
| 15. Abgeordneter
Ludwig Eich
(SPD) | Was bedeutet im Grundgesetz (z. B. Artikel 104 a Abs. 4, Satz 1, 2. Alt. GG) nach Auffassung der Bundesregierung der Begriff „Wirtschaftskraft“? |
|---|--|

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Manfred Overhaus
vom 7. August 1997**

Der Begriff „Wirtschaftskraft“, der im Grundgesetz als ein unbestimmter Rechtsbegriff nicht definiert ist, dient in Artikel 104 a Abs. 4 Satz 1 GG als ein Kriterium für die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder. Danach müssen Finanzhilfen zum „Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft“ erforderlich sein. Ziel ist es, für einen Abbau des Leistungs- und Wohlstandsgefälles innerhalb des Bundesgebiets zu sorgen und damit die Wirtschaftsentwicklung der Regionen einander anzunähern. Die Finanzhilfen sind zugunsten der Gebiete einzusetzen, deren Wirtschaftskraft, gemessen an aussagefähigen Kriterien (z. B. Inlandsprodukt

oder Inländereinkommen je Einwohner), hinter dem Bundesdurchschnitt zurückgeblieben ist. Als geeignete Mittel einer regionalen Entwicklungspolitik kommen vor allem Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur in den wirtschaftlich benachteiligten Gebieten in Betracht, mit deren Hilfe schlechtgenutzte Produktionsfaktoren mobilisiert und damit die Leistungsfähigkeit und das Einkommenniveau der strukturschwachen Teilräume nachhaltig gesteigert werden können (vgl. Fischer/Menshausen, Rn. 28, 30 zu Artikel 104 a in: von Münch/Kunig, Grundgesetz Kommentar, Band III, 3. Auflage, 1996).

16. Abgeordneter
Volker Kröning
(SPD)
- Wird – im Hinblick darauf, daß die Bundesbank ihren Bilanzgewinn im Jahresabschluß zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres ermittelt und ihn im darauffolgenden Jahr an den Bundesminister der Finanzen überweist – bei der Ermittlung des Defizits in Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) des Bundes eines Jahres der kassenmäßige Zugang des Bundesbankgewinns berücksichtigt, oder wird dieser Gewinn dem Defizit des Entstehungsjahres – also des Vorjahres – zugerechnet?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Manfred Overhaus
vom 7. August 1997

Das Statistische Bundesamt verbucht den abgeführten Bundesbankgewinn in seinen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen im Jahr der Ausschüttung als defizitmindernde Einnahme des Staates.

17. Abgeordneter
Detlev von Larcher
(SPD)
- Ist aufgrund der Ergebnisse des Länderfinanzausgleichs mit und ohne Bundesergänzungszuweisungen des Jahres 1996 festzustellen, daß die originäre Steuerkraftreihenfolge der Länder durch diese Ausgleichsmaßnahmen geändert worden ist, und bei welchen Ländern ist eine Änderung ggf. feststellbar?
18. Abgeordneter
Detlev von Larcher
(SPD)
- Entspricht das Ergebnis der Umverteilungen 1996 noch den verfassungsrechtlichen bzw. -gerichtlichen Grundsätzen, und mit welchen Gründen hält die Bundesregierung es verfassungsrechtlich für zulässig, wenn durch Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen und durch Finanzhilfen nach dem Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost die Finanzkraftreihenfolge der Länder verändert wird?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki
vom 11. August 1997

Nach der vorläufigen Abrechnung des Länderfinanzausgleichs 1996 (vgl. Anlage*) wird durch den Finanzausgleich die Spanne der Finanzkraft zwischen finanzschwachen und finanzstarken Ländern von 72,3% bis

117,2% auf 95% bis 104,1% vermindert. Zu einer verfassungswidrigen Rangfolgenverschiebung in der Finanzkraft der Länder kommt es dabei nicht. Zur Vermeidung von Rangfolgenverschiebungen der Länder wurden Korrekturregelungen in das Finanzausgleichsgesetz aufgenommen. Damit wurde Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprochen.

Zum bundesstaatlichen Finanzausgleich zählen neben dem Länderfinanzausgleich auch die Bundesergänzungszuweisungen, die der Bund leistungsschwachen Ländern zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs sowie zum Ausgleich von Sonderlasten gewährt.

Bei Berücksichtigung der darin enthaltenen Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen zeigt sich zwar eine weitere Einebnung der Finanzkraftunterschiede der Länder (Spanne 99,5% bis 104,1%), die Finanzkraftreihenfolge unter den finanzstarken Ländern und ein Vorsprung gegenüber finanzschwachen Ländern bleibt gleichwohl gewahrt.

Beträchtliche Verschiebungen der Finanzkraftreihenfolge zwischen finanzstarken und finanzschwachen Ländern ergeben sich aber, wenn man die vom Bund finanzschwachen Ländern gewährten weiteren Ergänzungszuweisungen für Sonderlasten mitberücksichtigt. Diese Betrachtungsweise bringt es mit sich, daß finanzschwache Länder nach dieser Ausgleichsstufe erheblich vor finanzstarken Ländern rangieren.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich zur möglichen Problematik einer derartigen Rangfolgenverschiebung bisher nicht geäußert. Im zweiten Finanzausgleichsurteil vom 27. Mai 1992 wurde auf die Notwendigkeit einer Wahrung der Finanzkraftreihenfolge der Länder nur im engeren Rahmen des Länderfinanzausgleichs hingewiesen, und diese dabei noch auf die ausgleichspflichtigen Länder begrenzt (BVerfG 86, 148, [250]). Ein darüber hinausgehendes verfassungsrechtliches Gebot, die vor Länderfinanzausgleich bestehende Finanzkraftreihenfolge der Länder im Rahmen des gesamten bundesstaatlichen Ausgleichs aufrechtzuerhalten, läßt sich der Entscheidung nicht entnehmen.

Die vom Bund finanzschwachen Ländern gewährten Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen dienen dazu, spezielle Sonderlasten einzelner Länder auszugleichen. Im Hinblick auf die bisherige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erscheint es deswegen verfassungsrechtlich nicht geboten, bei einem Vergleich der Finanzkraftreihenfolge der Länder diese Leistungen des Bundes miteinzubeziehen. Gleiches gilt für die zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums gewährten Finanzhilfen nach dem Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost.

Allerdings sind die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen regelmäßig auf ihre Angemessenheit zu überprüfen. So wird gegenwärtig von Bund und Ländern gemeinsam überprüft, ob zur Haushaltsstabilisierung Bremens und des Saarlandes weitere Sanierungshilfen erforderlich sind (bisher seit 1994 bis 1998 jährlich 3,4 Mrd. DM, davon Bremen 1,8 Mrd. DM, Saarland 1,6 Mrd. DM). Ebenfalls werden 1999 die den neuen Ländern seit 1995 gewährten, für zehn Jahre vorgesehenen Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zum Abbau teilungsbedingter Sonderlasten in Höhe von jährlich 14 Mrd. DM überprüft.

*) Vom Abdruck der Anlage wurde aufgrund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

19. Abgeordneter **Dr. Eckhart Pick** (SPD) Wie hoch waren die in der Antwort zu Frage 15 in Drucksache 13/5496 vom Bundesminister der Finanzen aufgelisteten Transferleistungen an die Länder im Jahre 1996?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 11. August 1997

Die in der Antwort zu Frage 15 in Drucksache 13/5496 aufgelisteten Transferleistungen für das Jahr 1995 stellen sich für das Jahr 1996 (vorläufige Abrechnung) wie folgt dar (in Mio. DM):

	Jahr 1996	
	alte Länder	neue Länder (einschl. Berlin)
Umsatz-Länderanteil	79 207	38 211
darin enthalten		
Umsatzsteuerausgleich West/Ost	– 12 946	+ 12 946
Länderfinanzausgleich West/Ost	– 10 578	+ 10 578
Bundesergänzungszuweisungen	6 799	18 356

Zum Länderfinanzausgleich 1996 ist anzumerken, daß sich das Ausgleichsvolumen insgesamt auf rd. 12 254 Mio. DM belief, wovon rd. 1676 Mio. DM auf Zuweisungen an finanzschwache alte Länder entfielen.

20. Abgeordneter **Reinhard Schultz** (Everswinkel) (SPD) Wieviel (absolut und in % von seinem gesamten Haushaltsvolumen) gab der Bund für die einzelnen Gemeinschaftsaufgaben und Mischfinanzierungen nach Artikel 91 a GG, 91 b GG und Artikel 104 a GG im Jahre 1996 aus, und zwar aufgeteilt nach alten und neuen Bundesländern?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 11. August 1997

Der Bundeshaushalt wird nicht nach regionalen Gesichtspunkten aufgestellt und vollzogen. Die von Ihnen gewünschten Angaben werden im Rahmen eines zweimal im Jahr durchgeführten aufwendigen Erhebungsverfahrens bei den zuständigen Fachressorts ermittelt. Hieraus ergeben sich bei einem Haushaltsvolumen 1996 von 455,6 Mrd. DM:

Wesentliche Leistungen aus dem Bundeshaushalt an die Länder

Leistung	alte Bundesländer		neue Bundesländer		regional nicht zuzuordnen	
	Ist 1996 absolut – Mio. DM –	v. H. ¹⁾	Ist 1996 absolut – Mio. DM –	v. H. ¹⁾	Ist 1996 absolut – Mio. DM –	v. H. ¹⁾
1. Zahlungen des Bundes für die Gemeinschaftsaufgaben nach Artikel 91 a GG	3 441,7	0,8	4 279,6	0,9	—	—
2. Zahlungen des Bundes für das Zusammenwirken von Bund und Ländern aufgrund von Vereinbarungen nach Artikel 91 b GG	5 105,2	1,1	901,4	0,2	585,7	0,1
3. Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104 a Abs. 4 GG	9 730,7	2,1	8 328,8	1,8	—	—
4. Geldleistungsgesetze nach Artikel 104 a Abs. 3 GG	13 713,0	3,0	2 378,6	0,5	8 867,2	1,9

¹⁾ Bezogen auf das Haushaltsvolumen (Ist 1996).

21. Abgeordneter **Reinhard Schultz (Everswinkel)** (SPD) Von welchen kassenmäßigen Steuermehreinnahmen insgesamt und für den Bund geht die Bundesregierung bei einer Erhöhung des Normalsatzes der Umsatzsteuer um einen Punkt im Jahr 1998 oder 1999 aus?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Manfred Overhaus vom 11. August 1997

Die gewünschten Angaben sind der nachstehenden Übersicht zu entnehmen:

Mehreinnahmen durch Anhebung des Normalsatzes der USt	Rechnungsjahr (in Mrd. DM)			
	1998	1999	2000	2001
ab 1. Januar 1998 insgesamt	12,9	15,8	16,4	17,0
Bund (49,4 v. H.)	6,4	7,8	8,1	8,4
ab 1. Januar 1999 insgesamt	—	13,4	16,4	17,0
Bund (49,4 v. H.)	—	6,6	8,1	8,4

Der Bund ist mit 50,5 % am Umsatzsteueraufkommen beteiligt. Wenn die Gemeinden vorab 2,2 Prozentpunkte erhalten, verbleiben dem Bund rechnerisch 49,4 % der Umsatzsteuermehreinnahmen. Diese Berechnung steht unter dem Vorbehalt, daß der Beschluß des Vermittlungsausschusses zur Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer und zum Ausgleich für die Gemeinden in Form einer Beteiligung an der Umsatzsteuer in Höhe von 2,2 Prozentpunkten vom Bundesrat bestätigt wird.

Der Bundesanteil an der Umsatzsteuer kann sich durch die Neufestsetzung der Umsatzsteuerverteilung ab 1998 noch verändern.

22. Abgeordnete
Lydia Westrich
(SPD)
- Welche Gründe haben aus Sicht des Bundesministeriums der Finanzen dazu geführt, daß sich die Anteile der Einkommensteuer, Lohnsteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer seit 1982 so unterschiedlich entwickelt haben, wie aus der Aktualisierung der Tabellen zur Steuerstruktur entsprechend der Drucksache 13/2009 (I A 6 - Vw 7010-22/97) ersichtlich ist?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Manfred Overhaus
vom 11. August 1997**

Das Aufkommen jeder einzelnen Steuer wird von der Entwicklung der jeweiligen Bemessungsgrundlage bestimmt. Im Prozeß der gesamtwirtschaftlichen Aktivität werden die Bemessungsgrundlagen ständig von Anpassungen der Verhaltensweisen der Bürger und Unternehmen beeinflusst. Von erheblicher Bedeutung auf die Beziehung zwischen Steueraufkommen und Bemessungsgrundlage sind auch die Auswirkungen von Änderungen des Steuerrechts und der Steuertechnik. Diese Faktoren bewirken im Zeitablauf mehr oder minder starke Änderungen in der Struktur der Steuereinnahmen.

Eines der steuerpolitischen Ziele der Bundesregierung ist ein ausgewogenes, wachstumsverträgliches Verhältnis zwischen direkten und indirekten Steuern. Dies spiegelt sich u. a. wider im Rückgang der Anteile von Lohnsteuer, veranlagter Einkommensteuer und Körperschaftsteuer und in der Zunahme des Anteils der Steuern vom Umsatz.

Die deutsche Einheit löste eine erst mittelfristig sichtbar werdende Änderung in der Struktur der Steuereinnahmen aus. Auf der einen Seite sank das durchschnittliche Einkommen mit damit verbundener geringerer steuerlicher Ergiebigkeit. Auf der anderen Seite bewirken die sich über Jahre erstreckenden Anlaufverluste sowohl ostdeutscher als auch westdeutscher Unternehmen im Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen Aufbau in den jungen Ländern eine implizite Kürzung der Veranlagungssteuern.

Einer der Gründe für den anteilmäßigen Rückgang der veranlagten Einkommensteuer ist die Entwicklung und steuertechnische Abwicklung bei den Erstattungen an Arbeitnehmer. Sämtliche Erstattungen werden heute bei der veranlagten Einkommensteuer gebucht. Wurde deren Aufkommen 1982 durch Erstattungen an veranlagte Arbeitnehmer um knapp 12 Mrd. DM gekürzt, waren es 1996 bei Veranlagung und Antragsveranlagung rd. 41,5 Mrd. DM. Ein weiterer Grund für den Rückgang ist die Einführung des Zinsabschlags 1993, die im Wege der Anrechnung für eine entsprechende Absenkung des Niveaus der veranlagten Einkommensteuer sorgte. Daneben haben in den letzten Jahren die Auswirkungen der

Ostförderung zu massiven Erstattungen an Einkommensteuerzahler geführt. Von der Ostförderung war auch das Aufkommen der Körperschaftsteuer betroffen. Allerdings sind hier die Anteile der Jahre 1994 und 1995 durch eine atypische Sonderentwicklung verfälscht. Seit Ende der achtziger Jahre machen sich beim Aufkommen der Körperschaftsteuer Arbeitsplatzexport und damit zusammenhängende Gewinnverlagerungen ins Ausland bemerkbar.

23. Abgeordnete
Lydia Westrich
(SPD)
- Welche Erklärungen hat die Bundesregierung für die in der Steuerschätzung prognostizierte weitere Entwicklung der Einkommensteuer, Lohnsteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer sowie von deren Anteilen am Gesamtsteueraufkommen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Manfred Overhaus
vom 11. August 1997

Grundlage für die mittelfristige Steuerschätzung ist die gesamtwirtschaftliche Projektion der Bundesregierung für den mittelfristigen Zeitraum. Unter Zugrundelegung des geltenden Steuerrechts sind die darin enthaltenen Eckdaten des nominalen BIP und seiner Verwendungskomponenten, der Bruttolohn- und -gehaltsumme und der Bruttoeinkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen die Bestimmungsgründe für die Schätzung der Einzelsteuern.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft

24. Abgeordneter
Dr. Michael Meister
(CDU/CSU)
- Welche Handlungsmöglichkeiten sieht die Bundesregierung mit Blick auf Fördermittel, Auftragsvergaben des Bundes und bundeseigener Unternehmen, um die Standortentscheidung der Alcatel SEL AG im Hinblick auf das Werk Mannheim rückgängig zu machen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Lorenz Schomerus
vom 11. August 1997

Die Bundesregierung sieht keine Möglichkeiten, mit Fördermitteln oder Auftragsvergaben die Standortentscheidung der Firma Alcatel SEL im Hinblick auf das Werk Mannheim rückgängig zu machen.

Standortentscheidungen einzelner Unternehmen sind kein zulässiges Kriterium für die Entscheidung über eine öffentliche Auftragsvergabe. Öffentliche Aufträge werden nach wirtschaftlichen Kriterien an fachkundige, zuverlässige und leistungsfähige Unternehmen zu angemessenen Preisen vergeben. Es gibt keine Möglichkeit, anlässlich einer Auftragsvergabe auf ein Unternehmen einzuwirken, damit eine von ihm getroffene Strukturrentscheidung rückgängig gemacht wird.

Folgeaufträge zu den der Firma Alcatel SEL bereits erteilten Aufträgen können von der Bundeswehr nicht gewährleistet werden. Das Unternehmen beteiligt sich regelmäßig an Ausschreibungen der öffentlichen Hand. Dabei steht es im Wettbewerb mit anderen Anbietern.

Die Bedingungen für die Gewährung von Fördermitteln sind – je nach Zielsetzung der einzelnen Förderprogramme und -instrumente – unterschiedlich.

Eine Koppelung der Vergabe von Fördermitteln an Arbeitsplatzzusagen besteht z. B. bei der Gewährung von Zuschüssen zu Investitionen der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, die nur dann bewilligt werden, wenn zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen oder vorhandene Arbeitsplätze gesichert werden. Die Arbeitsmarktreion Mannheim-Ludwigshafen-Heidelberg gehört allerdings nicht zur Fördergebietskulisse der Gemeinschaftsaufgabe.

25. Abgeordneter
**Dr. Michael
Meister**
(CDU/CSU)
- Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Firma Alcatel SEL AG mit ihrer Standortentscheidung gegen die sog. Mannheimer Erklärung vom 14. Juli 1995 verstoßen hat, und wie reagiert sie auf dieses Verhalten im Hinblick auf die Vertragstreue im Wirtschaftsstandort Deutschland?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Lorenz Schomerus
vom 11. August 1997**

Die Bundesregierung war an der Erklärung vom 14. Juli 1995 nicht beteiligt. Sie kann deshalb keine Aussagen machen, ob die Firma Alcatel SEL mit der Standortentscheidung gegen diese Erklärung verstoßen hat.

26. Abgeordneter
**Dr. Michael
Meister**
(CDU/CSU)
- In welchem Gesamtumfang haben Bund und mehrheitlich bundeseigene Unternehmen im Zeitraum 1990 bis 1996 Aufträge an die Alcatel SEL AG vergeben?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Lorenz Schomerus
vom 11. August 1997**

Unternehmensbezogene Statistiken über Auftragsvergaben des Bundes und seiner mehrheitlich bundeseigenen Unternehmen werden nicht erstellt. Die Aussagekraft solcher statistischer Erhebungen stünde in keinem Verhältnis zu dem damit verbundenen Arbeitsaufwand. Aus diesem Grund ist es der Bundesregierung ohne umfangreiche Nachprüfungen nicht möglich, Angaben darüber zu machen, in welchem Umfang der Bund und mehrheitlich bundeseigene Unternehmen im Zeitraum 1990 bis 1996 Aufträge an die Alcatel SEL AG vergeben haben.

Die Bundeswehr hat seit 1993 insgesamt 498 Direktaufträge im Wert von rd. 780 Mio. DM an die Firma Alcatel SEL erteilt. Diese Aufträge gingen an den Hauptsitz des Unternehmens in Stuttgart, von wo sie entsprechend der Unternehmensstruktur an die jeweiligen Produktionsstätten zur Bearbeitung weitergeleitet wurden. Über diese Verteilung liegen dem Bundesministerium der Verteidigung keine Erkenntnisse vor.

Daten über die Auftragsvergabe der Bundeswehr an die Firma Alcatel SEL aus den Jahren 1990 bis 1992 sind nicht mehr verfügbar.

27. Abgeordneter
Kurt Neumann
(Berlin)
(fraktionslos)
- Welche Position nimmt die Bundesregierung im Rahmen der auf OECD-Ebene laufenden MAI-Verhandlungen (Multilateral Agreement on Investments) zur Frage der begrenzten Freistellung von regionalen Wirtschaftszonen vom Diskriminierungsverbot, (sog., REIO-Klausel), zur Ausnahmeklausel für kulturelle Angelegenheiten sowie zur Aufnahme einer Vorschrift zum Schutz völkerrechtswidrig enteigneten Vermögens („Helms-Burton“-Thematik) ein?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Lorenz Schomerus
vom 8. August 1997**

a) REIO-Klausel

Mit der sog. REIO-Klausel soll sichergestellt werden, daß der weitere Integrationsprozeß der Europäischen Gemeinschaft durch das MAI nicht behindert wird. Zu diesem Zwecke sieht die REIO-Klausel vor, daß die Mitglieder einer regionalen Wirtschaftsorganisation nicht dazu verpflichtet sind, über die MAI-Meistbegünstigungsklausel sämtliche internen Liberalisierungsvorteile an Nichtmitglieder der Organisation weiterzugeben. Die Bundesregierung trägt diesen Grundsatz mit. Gleichzeitig setzt sich die Bundesregierung dafür ein, daß die REIO-Klausel einen möglichst engen Anwendungsbereich erhält und nur solche Liberalisierungsmaßnahmen erfaßt, die tatsächlich integrationsbedingt sind.

b) Ausnahmeklausel für kulturelle Angelegenheiten

Die Bundesregierung lehnt eine allgemeine Ausnahmeklausel für kulturelle Angelegenheiten ab. Investitionen im kulturellen Bereich sollten vom MAI grundsätzlich in nicht geringerem Umfang geschützt werden als Investitionen in anderen Sektoren. Allerdings wäre es grundsätzlich hinnehmbar, wenn einzelne Vertragspartner für den Kulturbereich länderspezifische Ausnahmen von den MAI-Verpflichtungen anmelden.

c) Vorschrift zum Schutz völkerrechtswidrig enteigneten Vermögens („Helms-Burton“-Thematik)

Die Bundesregierung unterstützt die derzeitigen Bemühungen, gemäß dem „Memorandum of Understanding“ zwischen dem USA und der EG-Kommission vom vergangenen April bis zum 15. Oktober 1997 Vorschläge für eine MAI-Vorschrift zum Schutz von völkerrechtswidrig enteignetem Vermögen auszuarbeiten. Dabei geht es um Bestimmungen, welche es Investoren künftig erschweren, Vermögensgegenstände zu erwerben, die völkerrechtswidrig enteignet worden sind.

28. Abgeordneter
Kurt Neumann
(Berlin)
(fraktionslos)
- Welche länderspezifischen Ausnahmeregelungen unterstützt die Bundesregierung gegenüber den vorgesehenen MAI-Liberalisierungsverpflichtungen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Lorenz Schomerus
vom 8. August 1997**

Nach Auffassung der Bundesregierung kann realistischerweise nicht erwartet werden, daß es bereits im Rahmen der jetzt laufenden MAI-Verhandlungen zu einem umfassenden Abbau der derzeit in den einzelnen OECD-Staaten noch bestehenden Diskriminierungen bei der Zulassung von ausländischen Investoren kommt. Die Bundesregierung betrachtet dies vielmehr als einen eher längerfristigen Prozeß, der durch das MAI angestoßen und zu einer ständigen Aufgabe gemacht werden sollte. Dies gilt vor allem für sektorspezifische Ausnahmen wie z. B. im Banken- oder Transportwesen. Dagegen sollten nach Auffassung der Bundesregierung funktionale Ausnahmen, wie etwa bei Privatisierungen oder Demonopolisierungen, möglichst unterbleiben.

- | | |
|--|--|
| 29. Abgeordneter
Kurt
Neumann
(Berlin)
(fraktionslos) | Welche Kompetenzen der deutschen Bundesländer werden beim gegenwärtigen Stand der Verhandlungen berührt, und wann wird der Bundesrat mit der Thematik befaßt werden? |
|--|--|

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Lorenz Schomerus
vom 8. August 1997**

Beim gegenwärtigen Verhandlungsstand läßt sich nicht eindeutig sagen, ob das MAI auch Regelungen enthalten wird, welche in die Kompetenz der Bundesländer fallen. Dies wäre vor allem dann der Fall, falls das MAI – wie von der Bundesregierung gefordert – grundsätzlich auch Steuerangelegenheiten erfassen sollte. Derzeit tritt allerdings eine Mehrheit für den Ausschluß von Steuerangelegenheiten aus dem MAI ein.

Sofern eine Zuständigkeit der Länder gegeben ist, wird der Bundesrat – wie bei internationalen Verträgen üblich – im Rahmen des innerstaatlichen Ratifizierungsverfahrens mit dem MAI befaßt.

- | | |
|--|---|
| 30. Abgeordneter
Kurt
Neumann
(Berlin)
(fraktionslos) | Wie beurteilt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der MAI-Verhandlungen die Offerte der USA bezüglich einer US-Markteröffnung für Finanzdienstleistungen von WTO-Staaten und die darauf folgenden Reaktionen der EU, Japans und der osteuropäischen Länder? |
|--|---|

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Lorenz Schomerus
vom 8. August 1997**

Das im Juli 1997 vorgelegte konditionierte Liberalisierungsangebot der USA im Rahmen der laufenden WTO-Verhandlungen zur Liberalisierung der Finanzdienstleistungen wird von der Bundesregierung und der EU grundsätzlich positiv beurteilt. Ebenso positiv beurteilen die USA das Angebot der EU. Die EU und die USA beabsichtigen, auf der Basis ihrer Angebote möglichst viele andere Länder, vor allem die wichtigen Schwellenländer, zu bewegen, ihre Angebote substantiell zu verbessern, um bis Ende 1997 zu einem erfolgreichen Abschluß der Verhandlungen auf Meistbegünstigungsbasis zu gelangen.

Auch Japan unterstützt dieses Ziel. Japan hat ebenfalls ein neues Liberalisierungsangebot mit wichtigen Verbesserungen gegenüber seinem letzten Angebot vorgelegt. Die USA und die EU streben hierzu noch Verbesserungen an. Zu dem neuen US-Angebot hat Japan sich bisher nicht im einzelnen geäußert.

Von den osteuropäischen Ländern hat bisher nur Ungarn ein neues Liberalisierungsangebot vorgelegt, das von den USA und der EU als sehr gut beurteilt wird. Rumänien, die Tschechische und Slowakische Republik haben Angebote angekündigt. Die EU erwartet auch von den anderen MOE-Ländern substantiell verbesserte Angebote. Keines dieser Länder hat bisher seinerseits die Angebote anderer Teilnehmer bewertet.

Nach Auffassung der Bundesregierung ist es nicht sinnvoll, parallel zu den derzeit laufenden WTO-Verhandlungen auch MAI-Verhandlungen zu demselben Thema durchzuführen. Nach Abschluß der WTO-Verhandlungen wird zu prüfen sein, ob es genügt, das Ergebnis in das MAI zu übernehmen oder ob in letzterem noch weitergehende Liberalisierungsschritte realisierbar erscheinen.

31. Abgeordneter
**Klaus Dieter
Reichardt
(Mannheim)
(CDU/CSU)**

Welche Förderpreise wurden seit 1990 seitens des Bundes an Lichtspieltheater in den Postleitzahlbereichen 68 und 69 für welche Leistungen vergeben?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Lorenz Schomerus
vom 11. August 1997**

Das Bundesministerium des Innern fördert seit 25 Jahren gewerbliche Filmtheater für die herausragende kulturelle Gestaltung von Jahresfilmprogrammen. Dabei werden Filmtheater, die einen hohen Anteil deutscher Filme zeigen, besonders gefördert. Die Prämie ist zweckgebunden für die Verbesserung des Programmangebotes, der Vorführtechnik und Ausstattung.

Seit 1990 sind folgende Filmprogrammpreise an Filmtheater in den Postleitzahlbereichen 68 und 69 vergeben worden:

- An das Filmtheater Gloria/Gloriette in Heidelberg in den Jahren 1990 bis 1992 Geldprämien in Höhe von jeweils 20 000 DM, in den Jahren 1993 bis 1996 Geldprämien in Höhe von je 10 000 DM,
- an das Filmtheater Brennessel Kino 1 in Hemsbach in den Jahren 1991 und 1992 Urkunden, in den Jahren 1995 und 1996 Geldprämien in Höhe von je 10 000 DM,
- an das Kino-Center Capitol und Casablanca in Mannheim in den Jahren 1990 bis 1992 sowie 1996 Geldpreise von je 10 000 DM,
- an das Odeon-Filmtheater in Mannheim im Jahre 1991 eine Urkunde und im Jahre 1992 einen Geldpreis von 10 000 DM,
- an das Luxor-Programmkino in Schwetzingen im Jahre 1991 eine Urkunde,
- an das Filmtheater Lichtblick in Walldorf im Jahre 1994 eine Urkunde,
- an das Filmtheater Gloria/Gloriette in Heidelberg wurden zusätzlich für ein hervorragendes Kinder- und Jugendprogramm in den Jahren 1990 und 1995 Geldprämien von je 10 000 DM, in den Jahren 1991, 1992, 1994 und 1996 Geldprämien von je 5 000 DM und im Jahre 1993 eine Urkunde vergeben,

- das Filmtheater Casablanca in Mannheim wurde im Jahre 1990 für ein hervorragendes Sonderprogramm „40 Jahre Bundesrepublik Deutschland“ mit einer Urkunde ausgezeichnet.

Ergänzend weise ich Sie auch auf die Förderung von Filmtheatern nach dem Filmförderungsgesetz hin:

- eine Zuschußförderung, auch auf der Basis von Besucherzahlen,
- eine Darlehensförderung für die Modernisierung,
- eine Zusatzkopienförderung zum Einsatz in Orten bis zu 20 000 Einwohnern.

Die hier zum Einsatz kommenden Mittel stammen aus der von der Filmförderungsanstalt erhobenen Filmabgabe nach dem Filmförderungsgesetz, den sog. Ufi-Mitteln (Abwicklung des ehemaligen Reichsfilmvermögens der Universum Film AG, übergeleitet in Ufi) und aus Mitteln verschiedener Bundesländer (Bayern, Berlin).

Insgesamt standen seit 1990 folgende Mittel zur Verfügung:

– in Mio. DM –

Jahr	Zuschuß	Darlehen	Zusatzkopien
1990	1,78	8,35	2,00
1991	2,53	10,75	1,90
1992	3,43	12,97	2,30
1993	2,02	13,82	2,30
1994	2,84	17,60	2,40
1995	2,60	15,20	2,60
1996	2,54	14,09	2,60

Quelle: Geschäftsbericht der FFA

Eine Aufgliederung auf die Postleitzahlbereiche ist hier allerdings nicht möglich.

32. Abgeordnete
Lydia
Westrich
(SPD)

Welche 20 wirtschafts- und finanzstatistischen Datenkategorien sind von dem Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem vom Internationalen Währungsfonds für die Veröffentlichung von nationalen Wirtschaftsdaten vorgeschlagenen strengen Datenstandard SDDS (Special Data Dissemination Standard) betroffen, und welche konkreten Aktualitätsvorgaben, die z. Z. noch nicht erreicht sind, sollen nach der bis Ende 1998 vorgesehenen Übergangsfrist für die Statistik über den Staatshaushalt und für die Außenhandelsstatistik erfüllt werden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Lorenz Schomerus
vom 11. August 1997**

1. Der SDDS umfaßt folgende 20 Datenkategorien:

A. Realsektor

1. Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen
2. Produktionsindex
3. Erwerbstätigkeit
4. Arbeitslosigkeit
5. Löhne und Gehälter
6. Verbraucherpreise
7. Produktionspreise

B. Fiskalsektor

8. Finanzstatistik des öffentlichen Sektors
9. Einnahmen und Ausgaben des Bundes einschließlich der Sonderrechnungen
10. Staatsschuld

C. Finanzsektor

11. Bankenstatistik
12. Zentralbankstatistik
13. Zinsen
14. Börsenindex

D. Externer Sektor

15. Zahlungsbilanz
16. Währungsreserven
17. Außenhandel
18. Internationale Investitionen
19. Wechselkurse
20. Bevölkerung

2. Die Außenhandelsstatistik wird z. Z. ca. 56 Tage nach Ende des Berichtsmonats veröffentlicht, für Ende 1997 sind 50 Tage, für 1998 ein Unterschreiten der 50 Tage geplant. Der Standard sieht maximal acht Wochen (56 Tage) vor.

Angaben über die öffentliche Finanzstatistik (quartalsweise Erfassung der Einnahmen, Ausgaben und Schuldenstand aller öffentlichen Körperschaften) werden bereits heute nach dem Standard (innerhalb von zwei Quartalen) herausgegeben, z. B. wurden die Ergebnisse für das Jahr 1996 per Fachserie im Mai 1997 publiziert.

Die vom SDDS verlangte monatliche Veröffentlichung der Ausgaben und Einnahmen des Bundes wird vor Ablauf der vom IWF vorgegebenen Übergangsfrist (bis Ende 1998) realisiert. Eine veröffentlichungsfähige Statistik ist im Aufbau.

33. Abgeordneter **Benno Zierer** (CDU/CSU) Welche Maßnahmen staatlicher und privater Stellen in den USA, die dort in den Jahren seit 1984 gut 24 Millionen neuer Arbeitsplätze – fast ausschließlich im Dienstleistungsbereich – geschaffen haben, könnten nach Auffassung der Bundesregierung im einzelnen auch in Deutschland angewendet werden, um neue Arbeitsplätze zu schaffen (bitte genaue Auflistung)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 14. August 1997

Die starke Zunahme der Beschäftigung in den USA ist nicht nur auf ein stabiles makroökonomisches Umfeld, vergleichsweise geringe Steuer- und Abgabenquoten und eine niedrige Regulierungsdichte zurückzuführen, sondern auch auf einen flexiblen Arbeitsmarkt. Im einzelnen sind es vor allem die moderate Lohnentwicklung, die ausgeprägte Lohndifferenzierung sowie die hohe berufliche wie räumliche Mobilität der Arbeitnehmer, die einen gewichtigen Teil der hohen Beschäftigungsintensität des Wachstums erklären. Ferner begünstigen die dezentralen Tarifverhandlungen Vereinbarungen, die den wirtschaftlichen Gegebenheiten einzelner Unternehmen und damit auch der Sicherung der Arbeitsplätze besser gerecht werden. Nicht zuletzt sind die Anreize zur Suche und Wiederaufnahme von Arbeit in den USA stark ausgeprägt, was in einer niedrigen Langzeitarbeitslosigkeit seinen Niederschlag findet.

Allerdings muß gesehen werden, daß die positive Entwicklung in den USA einhergeht mit wachsenden Einkommensungleichheiten, größerer individueller Arbeitsplatzunsicherheit, relativ hoher Jugendarbeitslosigkeit und einer geringeren sozialen Absicherung. Die hierin zum Ausdruck kommenden Grenzen des amerikanischen Modells verdeutlichen, daß eine pure Übernahme nicht angezeigt ist. Die hohe Flexibilität des amerikanischen Arbeitsmarktes zeigt nach Einschätzung der Bundesregierung allerdings die Stoßrichtung notwendiger Anpassungen und Reformen. Mit der Ausrichtung der Lohnpolitik auf die beschäftigungspolitischen Erfordernisse, der beschleunigten Flexibilisierung der Tarifverträge und der Arbeitszeit sowie der stärkeren Differenzierung der Löhne stehen in diesem Zusammenhang Aufgaben im Vordergrund, die zuvorderst in der Verantwortung der Tarifpartner liegen.

Die Politik der Bundesregierung verfolgt ihrerseits das Ziel, die Flexibilität des Arbeitsmarktes zu verbessern. Wichtige, bereits umgesetzte Schritte auf diesem Weg sind die Neuregelung des Arbeitszeitrechts, die Lockerung des Kündigungsschutzes, die veränderten Vorschriften über befristete Arbeitsverträge sowie erhöhte Anforderungen an Bezieher von Lohnersatzleistungen. Diese Maßnahmen zielen unter Wahrung der sozialen Sicherheit darauf ab, die Einstellungsbereitschaft der Unternehmen zu fördern bzw. die Anreize für Arbeitnehmer zur Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses zu verstärken.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

34. Abgeordneter
Dr. Dionys
Jobst
(CDU/CSU)
- Wird die Bundesregierung nachdrücklich darauf hinwirken, daß das Abschachten von bis zu 20 Tage alten Kälbern mit anschließender Verwertung zu Tiermehl oder Tierfutter in europäischen Nachbarländern zum Zwecke des Kassierens eines Zuschusses der EU unterbunden wird?
35. Abgeordneter
Dr. Dionys
Jobst
(CDU/CSU)
- Ist der Bundesregierung bekannt, daß aus Deutschland zu diesem Zwecke junge Kälber exportiert werden, und wird sie diese Transporte unterbinden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl
vom 11. August 1997**

Zur Verringerung der Rindfleischüberschüsse in der Europäischen Gemeinschaft wurde bereits 1993 eine Regelung zur Gewährung einer sog. Verarbeitungsprämie für die Schlachtung sehr junger Kälber eingeführt.

Bis 1996 war es den einzelnen EU-Mitgliedstaaten jedoch freigestellt, ob sie eine solche Maßnahme anwenden oder nicht. Deutschland hatte sich bereits damals gegen die Anwendung der Verarbeitungsprämie entschieden.

Im Jahr 1996 hatte die EU-Kommission vorgesehen, im Zuge wichtiger Maßnahmen zur kurzfristigen Stabilisierung des Rindfleischmarktes infolge des BSE-Geschehens die bisherige fakultative Regelung für alle Mitgliedstaaten obligatorisch vorzuschreiben.

Zusammen mit anderen Mitgliedstaaten konnte die Bundesregierung einen solchen Beschluß verhindern. Statt dessen wurde durchgesetzt, zur Marktentlastung zusätzlich eine Frühvermarktungsprämie für Mastkälber einzuführen.

Die betreffende EU-Verordnung schreibt seitdem vor, daß mindestens eine der beiden Kälberprämien in jedem Mitgliedstaat angeboten werden muß.

Während das Vereinigte Königreich, Irland, Portugal und Frankreich (bietet beide Prämien parallel an) sich für die Verarbeitungsprämie entschieden haben, lehnen Deutschland und andere Mitgliedstaaten diese nach wie vor ab und wenden die Frühvermarktungsprämie an. Ein genereller Verzicht auf die Verarbeitungsprämie hat sich in Brüssel als nicht durchsetzbar erwiesen.

Aus der Sicht der Bundesregierung ist nicht hinnehmbar, daß Kälber aus Deutschland nach Frankreich verbracht werden, um dort im Rahmen der Verarbeitungsprämie getötet zu werden. Bundesminister Jochen Borchert hat im EU-Agrarministerrat wiederholt mit Nachdruck auf Maßnahmen gedrängt, durch die solche Kälbertransporte zukünftig unterbunden werden können. Er hat u. a. eine Regelung vorgeschlagen, wonach die Verarbeitungsprämie nur noch für Kälber gewährt werden soll, die in einem Mitgliedstaat geboren wurden, der die Verarbeitungsprämie anwendet.

Leider hat sich die EU-Kommission den deutschen Forderungen bisher mit dem Argument verschlossen, daß es nach geltendem EG-Recht unzulässig sei, den freien Warenverkehr auf den gemeinschaftlichen Märkten auf eine solche Weise einzuschränken.

Die Bundesregierung hat sich mehrmals an die für den Vollzug der Tier-schutzbestimmungen zuständigen Länderminister gewandt und dazu auf-gefordert, die Einhaltung aller tierschutz- und tierseuchenrechtlichen Vorschriften bei solchen Transporten streng zu kontrollieren und fest-gestellte Verstöße konsequent zu ahnden.

Die Bundesregierung wird in Brüssel weiter auf Maßnahmen drängen, die verhindern, daß die begründete Ablehnung der Verarbeitungsprämie in Deutschland durch den Transport der Kälber in andere EU-Mitgliedstaa-ten umgangen werden kann.

36. Abgeordneter
**Dr. Gerald
Thalheim**
(SPD)
- Wie sind die Auswirkungen auf die Höhe der Ein- kommen in der deutschen Landwirtschaft der verschiedenen Betriebsformen, wenn die von der EU-Kommission in der Agenda 2000 vorgeschla- genen Anpassungen bzw. Maßnahmen der Ge- meinsamen Agrarpolitik im Zeitraum 2000 bis 2005 umgesetzt werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl
vom 11. August 1997**

Die Kommission hat in ihrer Agenda 2000 Vorstellungen zur zukünftigen Gemeinsamen Agrarpolitik geäußert. Sie hat aber dem Rat noch keine konkreten Vorschläge für den Erlass von Rechtsakten unterbreitet. Des- halb können Aussagen, welche Auswirkungen die in der Agenda 2000 skizzierten Vorstellungen der Kommission zu Änderungen der Gemein- samen Agrarpolitik auf die Höhe der Einkommen der deutschen Landwirt- schaft im Zeitraum 2000 bis 2005 haben werden, nur in allgemeiner Form getroffen werden.

Abgesehen davon, daß sich heute nicht sagen läßt, ob und ggf. in welcher Weise die Vorstellungen der Kommission in konkrete Vorschläge für Änderungen der einzelnen Marktordnungen einmünden, sind die Ein- kommensauswirkungen der Kommissionsvorstellungen u. a. entschei- dend davon abhängig, wie sich die Situation auf den Weltagrarmärkten in den Jahren 2000 bis 2005 darstellt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit
und Sozialordnung**

37. Abgeordneter
**Karl
Diller**
(SPD)
- Wie lauteten in den Jahren 1956, 1966, 1976, 1986 und 1996 die auf Rechnungen ausgewiesenen Bruttobeträge für eine Facharbeiterstunde einschl. Mehrwertsteuer im Vergleich zu den Nettobeträgen vor und nach Steuer (Alleinver- diener, verheiratet mit zwei Kindern), die der gleiche Facharbeiter für eine Arbeitsstunde jeweils erhielt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 11. August 1997**

Angaben zu den Marktpreisen, die die Unternehmen ihren Kunden in Form von Verrechnungspreisen für die Arbeitsstunde eines Facharbeiters in Rechnung stellen, liegen der Bundesregierung nicht vor, da die Preise für eine Facharbeiterstunde außer den Arbeitskosten des Facharbeiters (= Entgelt für tatsächlich geleistete Arbeit und Personalnebenkosten) auch kalkulatorische Aufschläge für die Gemeinkosten und den Bruttogewinn der Unternehmen enthalten. Amtliche Daten liegen ausschließlich für die durchschnittlichen Bruttostundenverdienste von Arbeitern in der Industrie (einschl. Hoch- und Tiefbau mit Handwerk) und zeitlich eingeschränkt für die Arbeitskosten je Arbeitnehmer (mit und ohne Personalnebenkosten) vor. Die übrigen Rechnungsbestandteile liegen im Ermessen des jeweiligen Unternehmens. Da diese einer erheblichen Spannbreite unterliegen, kann eine sinnvolle Schätzung nicht vorgenommen werden.

Gleiches gilt für die Berechnung von Nettobeträgen aus den Bruttobeträgen. Diese Berechnung müßte auf Jahresbasis vorgenommen werden und setzt ebenfalls eine Reihe von Annahmen z. B. bezüglich der Jahresarbeitszeit einschl. der geleisteten Überstunden, des Urlaubsgeldes, der Einmal- und Sonderzahlungen sowie weiterer Einkünfte etc. voraus.

38. Abgeordneter
**Alfred
Hartenbach**
(SPD)
- Trifft es zu, daß die Verschiebung der besonderen berufsfördernden Maßnahmen für Behinderte nach § 56 Abs. 1 a Arbeitsförderungsgesetz um einen Monat (aufgrund des Runderlasses der Bundesanstalt für Arbeit vom 21. Juli 1997) zu einer verspäteten Eintragung der betroffenen Auszubildenden in die bei den Handwerkskammern und den Industrie- und Handelskammern geführten Verzeichnisse führen wird mit der Folge, daß die betroffenen Auszubildenden wegen des verspäteten Beginns ihrer Ausbildung nicht im Sommertermin 2000 sondern erst im Wintertermin 2000/2001 ihre Prüfung ablegen können und die Bundesanstalt für Arbeit somit den betroffenen Personenkreis anstatt 36 Monate nunmehr 42 Monate fördern muß?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Werner Tegtmeier
vom 4. August 1997**

Der in der Frage angesprochene Runderlaß der Bundesanstalt für Arbeit vom 21. Juli 1997 bestimmt zu Verschiebungen des Maßnahmebeginns folgendes:

„Es ist unzulässig, Behinderte, die nach sorgfältiger Prüfung einen Rechtsanspruch auf besondere berufsfördernde Leistungen gemäß § 56 Abs. 1 a AFG haben und die in diesem Jahr die Schule oder eine berufsvorbereitende Maßnahme verlassen, auf eine Maßnahme zu verweisen, die erst im Herbst 1998 beginnt. Zulässig ist aber eine Verschiebung des Maßnahmebeginns, wenn dies

- zu wirtschaftlicheren Ergebnissen führt und
- den Rehabilitationsprozeß nicht gefährdet.

Die Dienststellen prüfen deshalb – auch in den Fällen, in denen bereits Vereinbarungen mit den Maßnahmeträgern getroffen worden sind –, ob diese Gesichtspunkte in die Vereinbarungen mit den Bildungsträgern aufgenommen werden können."

Die in der Frage erwähnten Verschiebungen um einen Monat mit der Folge der späteren Eintragung der Auszubildenden in die Verzeichnisse der Kammern und vor allem der damit verbundenen längeren Förderdauer widersprechen der Intention des Runderlasses, da sie weder zu wirtschaftlicheren Ergebnissen führen würden, noch damit dem Rehabilitationsprozeß dienen.

Soweit die örtlichen Dienststellen den Maßnahmebeginn entgegen dem Ziel des Runderlasses in Einzelfällen dennoch verschieben sollten, wird die Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit nach Kenntniserlangung solche Entscheidungen umgehend im Sinne des Runderlasses revidieren, der im übrigen ausdrücklich die Verschiebung des Maßnahmebeginns nur durch eine Vereinbarung mit den Bildungsträgern zuläßt.

39. Abgeordneter **Dr. Uwe Küster** (SPD) Wie viele Auszubildende befinden sich derzeit in Maßnahmen für benachteiligte Jugendliche nach § 40c des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG), und wie hat sich in diesem Bereich die Zahl der geförderten Jugendlichen in den letzten zehn Jahren entwickelt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Werner Tegtmeier vom 8. August 1997

Zur Zeit (Ende Juni 1997) erhalten rd. 74 500 benachteiligte Jugendliche ausbildungsbegleitende Hilfen nach § 40c Arbeitsförderungsgesetz (AFG). Gegenüber dem Vorjahresmonat sind das knapp 1 000 Teilnehmer mehr, eine Steigerung von 1,4%. Rund 42 850 Jugendliche absolvieren eine Ausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung nach § 40c AFG, das sind rd. 6 900 oder 19,2% mehr als im Vorjahresmonat.

Die Entwicklung der Teilnehmerzahlen seit 1988 ergibt sich aus nachstehender Tabelle:

Zugänge an Teilnehmern nach Maßnahmeart
Berichtsjahre: 1988 bis 1996 sowie 1. Halbjahr 1997
Bundesrepublik Deutschland

Berichts- zeitraum	Zugänge an Teilnehmern		Bestand an Teilnehmern im Jahresdurchschnitt	
	ausbildungs- begleitende Hilfen (abH)	Berufsaus- bildung in überbetrieblichen Einrichtungen (BüE)	ausbildungs- begleitende Hilfen (abH)	Berufsaus- bildung in überbetrieblichen Einrichtungen (BüE)
1	2	3	4	5
1988	20 879	6 368	Teilnehmer	-bestände
1989	37 241	7 359		
1990	49 376	6 234	werden erst	seit 1993 erfaßt
1991	46 595	8 836		

Berichts- zeitraum	Zugänge an Teilnehmern		Bestand an Teilnehmern im Jahresdurchschnitt	
	ausbildungs- begleitende Hilfen (abH)	Berufsaus- bildung in überbetrieblichen Einrichtungen (BüE)	ausbildungs- begleitende Hilfen (abH)	Berufsaus- bildung in überbetrieblichen Einrichtungen (BüE)
1	2	3	4	5
1992	51 048	10 371		
1993	55 315	13 062	60 249	22 564
1994	53 035	15 331	65 036	26 918
1995	50 340	18 291	67 319	31 421
1996	51 055	19 270	70 618	38 016
Januar bis Juni 1997	19 653	429		

Zahlen liegen für den Zeitraum ab 1988 vor; ab diesem Jahr wurden die Leistungen der Benachteiligtenförderung in das Arbeitsförderungsgesetz übernommen.

40. Abgeordneter
**Dr. Uwe
Küster**
(SPD)

Wie viele Maßnahmen nach § 40 c des Arbeitsförderungsgesetzes sind nach Ansicht der Bundesregierung notwendig, damit alle benachteiligten Jugendlichen im Ausbildungsjahr 1997/98 eine Förderung erhalten können, und rechnet die Bundesregierung damit, daß alle benachteiligten Jugendlichen eine Förderung durch Maßnahmen nach § 40 c AFG auch tatsächlich erhalten werden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Werner Tegtmeier
vom 8. August 1997**

Ziel der Politik der Bundesregierung ist, möglichst allen Jugendlichen eine berufliche Ausbildung zu ermöglichen. Dabei ist es ein besonderes Anliegen, auch lernbeeinträchtigte oder sozial benachteiligte Jugendliche in eine normale betriebliche oder schulische Ausbildung aufzunehmen. Die Benachteiligtenförderung nach § 40 c des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) bietet deshalb für lernbeeinträchtigte oder sozial benachteiligte Jugendliche die Möglichkeit ergänzender Unterstützung durch ausbildungsbegleitende Hilfen, wenn nur so eine betriebliche Ausbildung möglich ist. In den Fällen, in denen zunächst nur eine Vollausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung in Betracht kommt, ist jeweils bei Beendigung der einzelnen Maßnahmeabschnitte zu prüfen, ob die Jugendlichen in eine betriebliche Ausbildung – mit ausbildungsbegleitenden Hilfen – wechseln können.

Vor dem Hintergrund dieser Zielsetzung ist eine Einschätzung der Zahl der notwendigen Maßnahmen nach § 40 c AFG schwierig. Maßgeblich ist u. a., ob und wie schnell die bei den Jugendlichen bestehenden Defizite in den Maßnahmen abgebaut werden können und in der Folge ein Wechsel von der außerbetrieblichen in eine betriebliche Ausbildung oder eine Ausbildung ohne zusätzliche Hilfen möglich ist. Darüber ist eine Prognose nicht möglich.

Die konkreten Auswirkungen der Benachteiligung hängen zudem auch von den jeweiligen Rahmenbedingungen ab, so daß der Unterstützungsbedarf erheblich variieren kann.

Die Mittel der Benachteiligtenförderung sind in den letzten Jahren kontinuierlich und in erheblichem Umfang erhöht worden (im Vergleich der Jahre 1995 und 1996 betrug die Steigerung rd. 200 Mio. DM). Dies ist ein deutliches sozialpolitisches Signal. Zur Förderung benachteiligter Jugendlicher stehen in diesem Jahr im Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit 1,56 Mrd. DM zur Verfügung. Das sind über 60 Mio. DM mehr, als im Haushalt des Vorjahres angesetzt war. Gegenüber dem Mittelabfluß in 1996 bedeutet das sogar eine Steigerung von 170 Mio. DM. Dieser Anstieg, der trotz der allgemeinen Sparzwänge realisiert werden konnte, unterstreicht die Bedeutung, die der Benachteiligtenförderung beigemessen wird.

Wie viele Maßnahmen für Neueintritte zum Herbst 1997 tatsächlich eingerichtet werden können, hängt u. a. von den Ausschreibungsergebnissen und auch davon ab, in welchem Umfang noch Mittel frei werden (z. B. durch vorzeitiges Ausscheiden von Teilnehmern). Die Bundesanstalt wird alles ihr mögliche tun, um trotz hoher Verbindungen die für Neueintritte vorhandenen Mittel im Sinne der förderungsbedürftigen Jugendlichen optimal zu nutzen.

41. Abgeordnete
Sigrun
Löwisch
(CDU/CSU)

Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, in welchem Umfang die Abschaffung oder Einschränkung der Möglichkeit sozialversicherungsfreier geringfügiger Beschäftigung zur Gefährdung von Rentabilität und damit auch von Arbeitsplätzen in lohnintensiven Unternehmen, etwa der Textilindustrie, führen würde?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Werner Tegtmeier
vom 6. August 1997**

Die Bundesregierung geht von dem Grundsatz aus, daß sozialversicherungspflichtige Beschäftigung die Regel und sozialversicherungsfreie (geringfügige) Beschäftigung die Ausnahme bleiben sollen. Dies war die Leitlinie des Gesetzgebers bei der Schaffung der gesetzlichen Grundlage der geringfügigen Beschäftigung und deren jetziger Rechtsgrundlage in § 8 Viertes Buch Sozialgesetzbuch. Insoweit stellt die Beschäftigung von sozialversicherungsfreien Arbeitnehmern für die Unternehmen, die diese Beschäftigungsform wählen, einen rechtlich zulässigen Weg dar.

Für eine quantitative Analyse der Wirkungen von Veränderungen bzw. deren Auswirkungen auf die Rentabilität ist die statistische Basis unzureichend. Dies gilt letztlich für alle vorliegenden Erhebungen (Mikrozensus des Statistischen Bundesamtes, Betriebspanel des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit sowie die Untersuchung „Sozialversicherungsfreie Beschäftigung“ der ISG Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH (ISG), Köln, im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung). Wirtschaftsfachlich liegt regelmäßig nur die Aufgliederung nach Wirtschaftsabteilungen (z. B. Verarbeitendes Gewerbe, Handel), nicht aber nach Wirtschaftsklassen (z. B. Großhandel, Handelsvermittlung, Warenhäuser (einschl. angegliederter Lebensmittelsupermärkte) (Einzelhandel, sonstiger Einzelhandel) vor. Letzteres wäre Voraussetzung für eine entsprechende Analyse.

Die unzureichende Datenlage über die Verteilung der geringfügig Beschäftigten auf die einzelnen Wirtschaftsklassen läßt nur tendenzielle Aussagen über die Wirkung einer Abschaffung oder Einschränkung der Möglichkeit sozialversicherungsfreier geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse auf die Rentabilität zu. In der Regel dürfte der Anteil am betrieblichen Arbeitsvolumen, der durch geringfügige Beschäftigungsverhältnisse abgedeckt wird, eher gering sein. Würde nun die Möglichkeit, geringfügige Beschäftigungsverhältnisse einzugehen, abgeschafft bzw. eingeschränkt, sind folgende Wirkungen möglich: Für den Fall, daß das Unternehmen die Mehrbelastung aus den Sozialversicherungsbeiträgen (Arbeitgeberbeiträge, wobei eine Anpassung der Geringverdienergrenze unterstellt wird) auf den Arbeitnehmer überwälzen kann, würden sich die Arbeitskosten nicht verändern, und es wären keine Wirkungen zu erwarten. Erhöhen sich die Arbeitskosten des Unternehmens durch die Arbeitgeberbeiträge (und möglicherweise durch gestiegene Lohnforderungen der Arbeitnehmer aufgrund der jetzt zu zahlenden Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung), würden sich entweder die Preise für die Güter- und Dienstleistungen des Unternehmens erhöhen oder – falls keine Überwälzung möglich ist – die Rentabilität des Unternehmens gedrückt werden.

Spürbare Wirkungen können jedoch nur in jenen Wirtschaftsbereichen auftreten, die einen übermäßigen Besatz mit geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen aufweisen. Hierzu zählen die privaten Haushalte, das Reinigungsgewerbe, das Hotel- und Gaststättengewerbe sowie die Zeitungsverlage (Austräger). Negativen Wirkungen im Bereich der privaten Haushalte, die nach den Ergebnissen der Untersuchung der ISG 1992 Arbeitgeber von über 20 v. H. aller geringfügig Beschäftigten waren, könnte durch das kürzlich eingeführte Haushaltsscheckverfahren – verbunden mit steuerlichen Anreizen – entgegengewirkt werden. Das Haushaltsscheckverfahren soll ja gerade dazu führen, zusätzliche sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse in den privaten Haushalten zu schaffen und dort andere Formen der Beschäftigung zurückzudrängen.

42. Abgeordnete
**Sigrun
Löwisch**
(CDU/CSU)

Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über die finanzielle Mehrbelastung vor, die den Haushalten von Bund, Ländern, Kommunen und den anderen Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts entstehen würden, wenn für sie die Möglichkeit der sozialversicherungsfreien geringfügigen Beschäftigung entfielen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Werner Tegtmeier
vom 6. August 1997**

Gesicherte Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor. Im Bereich des öffentlichen Dienstes wird nur in vergleichsweise geringem Umfang auf geringfügige Beschäftigung zurückgegriffen. Nach der Personalstatistik des Statistischen Bundesamtes gab es am 30. Juni 1992 in Deutschland insgesamt 6 657 230 Beschäftigte (Angestellte, Arbeiter, Beamte, Richter und Soldaten) ohne Berücksichtigung von geringfügig Beschäftigten. Die von der ISG im Jahre 1992 durchgeführte Untersuchung „Sozialversicherungsfreie Beschäftigung“ hat bei öffentlichen Arbeitgebern 177 000 sozialversicherungsfrei Beschäftigte sowie 92 000 geringfügig Nebentätige, also insgesamt 269 000 Personen in geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen ermittelt. Wird mangels aussagefähiger Quellen auf diese Untersuchung zurückgegriffen und die ermittelte

Zahl – methodisch nicht ganz sauber – zu der Zahl der Beschäftigten der Personalstandstatistik plus Zahl der geringfügig Beschäftigten lt. ISG in diesem Bereich in Beziehung gesetzt, ergibt sich ein Anteil der geringfügig Beschäftigten von gut 4 %.

Unter Zugrundelegung der Schätzung der ISG aus dem Jahr 1992, auf die bei der Beantwortung der nächsten Frage näher eingegangen wird, läßt sich die Mehrbelastung der öffentlichen Haushalte unter den Verhältnissen des Jahres 1992 auf maximal rd. 320 Mio. DM jährlich schätzen. Hierbei wird eine Modifizierung der Geringverdienergrenze unterstellt, so daß die geringfügig Beschäftigten die Hälfte der Sozialversicherungsbeiträge aufzubringen hätten. Die äußerst grobe Schätzung bezieht die Pflegeversicherung nicht ein. Sofern mit der Aufhebung der Möglichkeit der geringfügigen Beschäftigung eine Steuerpflicht des Arbeitnehmers einhergehen sollte, würde durch den Wegfall der bisherigen Pauschalversteuerung durch den Arbeitgeber eine Entlastung für diesen eintreten.

Unberücksichtigt sind ferner zusätzliche Folgekosten, die sich als Konsequenz der Aufhebung der sozialversicherungsfreien Beschäftigung ergeben könnten. So wäre z. B. mit Forderungen zu rechnen, diese Beschäftigten dann uneingeschränkt in tarifliche Regelungen einzubeziehen.

Nach Vorlage der Ergebnisse der zweiten Wiederholungsuntersuchung „Sozialversicherungsfreie Beschäftigung“, deren Erhebung im Frühjahr 1997 durchgeführt wurde, wird eine aktuellere Schätzung möglich sein.

43. Abgeordnete
**Sigrun
Löwisch**
(CDU/CSU)

Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, in welcher Höhe den bei Abschaffung oder Einschränkung der sozialversicherungsfreien geringfügigen Beschäftigungen zu erwartenden Beitragsmehreinnahmen der Sozialversicherungsträger nicht durch Beiträge gedeckte Mehrbelastungen bei diesen, z. B. für Rehabilitationsmaßnahmen erst kurzfristig geringfügig Beschäftigter, gegenüberstehen würden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Werner Tegtmeier
vom 6. August 1997**

Eine umfassende Abschätzung der Auswirkungen solcher Maßnahmen auf der Einnahmenseite und auf der Ausgabenseite der unterschiedlichen Zweige der Sozialversicherung liegt der Bundesregierung nicht vor. Einerseits gibt es erhebliche Schwierigkeiten, die einzig für solche Schätzungen verfügbare Datenquelle, nämlich die Untersuchung der ISG aus dem Jahr 1992, fortzuschreiben. Andererseits ist es schwierig, Ausweichreaktionen der betroffenen Beschäftigten und Arbeitgeber, z. B. Schwarzarbeit, Scheinselbständigkeit, Rationalisierungseffekte, abzuschätzen. Schließlich wären bei bestimmten Leistungen der Sozialversicherung Neuregelungen darüber erforderlich, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen diese Leistungen auch geringfügig Beschäftigten gewährt werden sollen. Die Ausgestaltung dieser Neuregelungen hätte in einigen Zweigen der Sozialversicherung großen Einfluß auf die Höhe der Mehrleistungen.

Im Rahmen der Untersuchung „Sozialversicherungsfreie Beschäftigung“ hat die ISG im Jahr 1992 für die gesetzliche Sozialversicherung – damals gab es die Pflegeversicherung noch nicht – rechnerische Mehreinnahmen bei Einbeziehung aller geringfügig Beschäftigten von maximal 10,66 Mrd.

DM jährlich ermittelt, falls eine vollständige Streichung der Geringfügigkeitsgrenze erfolgen würde. Allerdings scheint es aus den obengenannten Gründen unwahrscheinlich, daß dieser Wert, der für das Jahr 1997 erheblich höher ausfallen würde, in der Praxis erreicht würde.

Mit der Vorlage der Ergebnisse der zweiten Wiederholungsuntersuchung „Sozialversicherungsfreie Beschäftigung“ im Jahr 1997 durch die ISG ist Anfang 1998 zu rechnen. Auf dieser Datenbasis werden aktuelle Schätzungen möglich sein.

Zu den Auswirkungen auf der Leistungsseite hat die ISG keine Aussagen getroffen. Tendenziell sind folgende Auswirkungen zu erwarten:

- Für die Rentenversicherung stehen den Mehreinnahmen, langfristig betrachtet, Mehraufwendungen mindestens in gleicher Höhe gegenüber, da in der Rentenversicherung nur rd. 80% der Leistungen über Beiträge finanziert werden. Wie bereits durch Ihre Fragestellung angedeutet wird, wären eventuelle Mehrausgaben für Rehabilitation bei ausschließlich geringfügig Beschäftigten besonders problematisch, da diese – zumindest mittelfristig – nicht durch die erwarteten Mehreinnahmen finanziert werden könnten.
- Für die Krankenversicherung wird tendenziell erwartet, daß die Mehreinnahmen die Mehrausgaben übersteigen, weil Leistungen der Krankenversicherung auch bisher schon für die meisten der geringfügig Beschäftigten erbracht werden. Diese sind nach vorliegenden Erkenntnissen zu 95% gesetzlich krankenversichert.
- Für die Bundesanstalt für Arbeit können Aussagen nur gemacht werden, wenn über die dann erforderliche Anpassung des Leistungsrechts zumindest in groben Zügen entschieden ist.
- Für die Pflegeversicherung wird wie für die Krankenversicherung erwartet, daß die Mehreinnahmen die Mehrausgaben übersteigen.

44. Abgeordneter
**Dr. Jürgen
Rochlitz**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß der nach den Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 905 als eindeutig krebserregend eingestufte Stoff Trichlorethen in Produkten wie Kladol-Polierfluat der Chemisch-Technischen Fabrik P. K. in großen Mengen und lediglich als „mindergiftig“ gekennzeichnet zur Natursteinbehandlung in den Handel gelangt, und wieviel Trichlorethen wird nach Kenntnis oder Einschätzung der Bundesregierung noch in Handwerksbetrieben wie denen zur Natursteinbehandlung jährlich eingesetzt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Werner Tegtmeier
vom 8. August 1997**

Zum ersten Teil der Anfrage ist zu bemerken:

Der Stoff Trichlorethen ist in der Liste der gefährlichen Stoffe und Zubereitungen nach § 4 a Gefahrstoffverordnung vom 7. März 1997 (BAnz Nr. 110 a vom 19. Juli 1997 S. 50) in die EG-Kategorie 3 eingestuft. Die EG-Einstufung Kategorie 3 bedeutet, daß ein Verdacht auf eine krebserzeugende Wirkung vorliegt. Derartige Stoffe sind mit dem Gefahrensymbol für „gesundheitsschädlich“ (früher: „mindergiftig“) zu kennzeichnen. Die EG-Einstufung ist rechtsverbindlich für das Inverkehrbringen, d. h. für die Vermarktung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen.

Demgegenüber hat die Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe (MAK-Kommission) der Deutschen Forschungsgemeinschaft den Stoff Trichlorethen als krebserzeugend beim Menschen bewertet. Diese Bewertung liegt derzeit dem Ausschuß für Gefahrstoffe (AGS) vor, der sie im Hinblick auf ihre Übereinstimmung mit den EG-Einstufungskriterien überprüft und danach dem BMA vorschlagen wird, ob die jetzt geltende EG-Einstufung beibehalten werden kann oder dem Vorschlag der MAK-Kommission gefolgt werden soll. Die Entscheidung speziell bei Trichlorethen ist schwierig, da dieser Stoff nach der Begründung der MAK-Kommission eine krebserzeugende Wirkung nur in außerordentlich hohen Dosierungen zeigt, wie sie schon seit langem an Arbeitsplätzen nicht mehr üblich sind. Aus diesem Grunde wurde Trichlorethen auch noch nicht in das Verzeichnis von Stoffen aufgenommen, bei denen nach gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnis u. a. von einer krebserzeugenden Wirkung für die Beschäftigten auszugehen ist (TRGS 905), die zuletzt im Juni 1997 aktualisiert wurde (Bundesarbeitsblatt Heft 6/1997 S. 40 ff.).

Zum zweiten Teil der Anfrage ist zu bemerken:

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, wieviel Trichlorethen in Handwerksbetrieben – wie denen zur Natursteinbehandlung – jährlich eingesetzt wird. Sie verfügt auch nicht über Erkenntnisse, die eine Einschätzung des Umfangs der Verwendung zulassen würden.

45. Abgeordnete **Lydia Westrich** (SPD) Wie hoch war die Sozialleistungsquote in Deutschland seit 1980 (insgesamt und in den alten Ländern), und wieviel davon wurde durch Versicherungsbeiträge finanziert?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Werner Tegtmeier
vom 1. August 1997**

Die Höhe der Sozialleistungsquote und der Anteil der Sozialbeiträge an der Finanzierung des Sozialbudgets sind – mit einer weiteren Unterteilung nach den wichtigsten Beitragsarten – für die alten Bundesländer (1980 bis 1995) und für Deutschland (1991 bis 1995) der folgenden Übersicht zu entnehmen:

Entwicklung der Sozialleistungsquote und der Beitragsfinanzierung
des Sozialbudgets 1980 bis 1995

Jahr	Sozialleistungsquote ¹⁾	Anteil der Sozialbeiträge an der Finanzierung des Sozialbudgets in %						
		Sozialbeiträge insgesamt	Beiträge der Versicherten			Beiträge der Arbeitgeber		
			Insgesamt	Arbeitnehmer	Sonstige Versicherte ²⁾	Insgesamt	Tatsächliche Beiträge	Unterstellte Beiträge ³⁾
		in % Westdeutschland						
1980	32,6	62,0	24,9	18,2	6,7	37,1	22,1	15,0
1981	33,5	61,6	25,4	18,2	7,2	36,1	22,1	14,1

s = teilweise geschätzt

¹⁾ Sozialleistungen im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt in %.

²⁾ z. B. Selbständige, Rentner, Hausfrauen sowie Empfänger bestimmter Sozialleistungen.

³⁾ Finanzierungsart der Institutionen Entgeltfortzahlung, Betriebliche Altersversorgung, Sonstige Arbeitgeberleistungen, Pensionen und Beihilfen.

Jahr	Sozial- leistungs- quote ¹⁾	Anteil der Sozialbeiträge an der Finanzierung des Sozialbudgets in %						
		Sozial- beiträge insgesamt	Beiträge der Versicherten			Beiträge der Arbeitgeber		
			Insgesamt	Arbeit- nehmer	Sonstige Ver- sicherte ²⁾	Insgesamt	Tatsäch- liche Beiträge	Unter- stellte Beiträge ³⁾
		in %						
		Westdeutschland						
1982	33,3	62,2	26,4	18,5	7,9	35,8	22,5	13,3
1983	32,3	63,3	26,6	19,0	7,6	36,7	23,0	13,7
1984	31,8	64,2	26,9	19,3	7,6	37,3	23,3	14,0
1985	31,7	64,3	27,1	19,6	7,5	37,2	23,4	13,8
1986	31,5	64,6	27,1	19,7	7,4	37,4	23,5	13,9
1987	31,8	64,8	27,3	19,8	7,5	37,5	23,4	14,1
1988	31,5	65,2	27,6	20,1	7,6	37,6	23,7	13,9
1989	30,5	65,3	27,8	20,0	7,8	37,5	23,6	13,8
1990	29,3	66,6	28,1	20,3	7,8	38,5	24,0	14,5
1991	28,9	66,1	27,9	20,6	7,3	38,1	24,3	13,9
1992	29,4	65,6	27,8	20,5	7,2	37,9	24,1	13,8
1993	30,5	64,1	28,2	20,1	8,0	35,9	23,7	12,2
1994 s	30,6	65,4	29,1	20,6	8,5	36,3	24,3	12,0
1995 s	31,2	66,0	29,6	20,6	9,0	36,3	24,3	12,1
		Deutschland						
1991	31,2	65,8	28,5	20,9	7,6	37,3	24,5	12,9
1992	32,7	65,3	28,6	20,7	7,9	36,7	24,0	12,7
1993	33,7	64,0	29,1	20,3	8,8	34,9	23,6	11,3
1994 s	33,5	65,2	29,9	20,7	9,2	35,2	24,2	11,1
1995 s	34,1	65,4	30,3	20,6	9,7	35,1	24,0	11,1

s = teilweise geschätzt

¹⁾ Sozialleistungen im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt in %.²⁾ z. B. Selbständige, Rentner, Hausfrauen sowie Empfänger bestimmter Sozialleistungen.³⁾ Finanzierungsart der Institutionen Entgeltfortzahlung, Betriebliche Altersversorgung, Sonstige Arbeitgeberleistungen, Pensionen und Beihilfen.**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung**

46. Abgeordneter
**Klaus
Hagemann**
(SPD)

Wie weit ist bisher das Freigabeverfahren für das US-Trainingsgelände Ludwigshöhe/Oppenheim (Kreis Mainz-Bingen) gediehen, und bis wann kann demzufolge mit einer Aufgabe bzw. Einschränkung des Übungsbetriebes der US-Streitkräfte gerechnet werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Klaus Rose
vom 7. August 1997**

Die US-Streitkräfte halten nach wie vor daran fest, daß sie das Übungsgelände Oppenheim für den Bedarf des Standortes Dexheim auf Dauer benötigen. Ein Freigabeverfahren genereller Art besteht nicht.

Allerdings wird vom Bundesministerium der Finanzen z. Z. geprüft, ob eine ökologisch wertvolle Teilfläche des Übungsgeländes der Belastung durch den Übungsbetrieb entzogen werden kann. Es ist sichergestellt, daß Sie nach Abschluß dieser Prüfung vom Bundesministerium der Finanzen vom Ergebnis unterrichtet werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

47. Abgeordnete
**Siegrun
Klemmer**
(SPD)

Wie nimmt die Bundesregierung Stellung zu den Ausführungen des Nachrichtenmagazins DER SPIEGEL vom 28. Juli 1997, Kürzungen im Haushalt des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, insbesondere beim sog. „Garantiefonds“, erschwerten „die Integration von jungen Spätaussiedlern, Asylberechtigten und Bürgerkriegsflüchtlingen“?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Willi Hausmann
vom 8. August 1997**

Angeichts der allgemeinen Haushaltslage konnte auch der Garantiefonds von Mittelkürzungen nicht ausgenommen werden. Der Kürzung im Garantiefonds von 240 Mio. DM (1996) auf 200 Mio. DM (1997) steht allerdings auch ein erheblich verminderter Zuzug von Aussiedlern gegenüber (1995: 217 898; 1996: 177 751).

Der Aussiedlerzuzug vermindert sich demnach um 18,42%, die Kürzung im Garantiefonds beläuft sich auf 16,67%.

Die in dem zitierten SPIEGEL-Artikel behaupteten Zahlungsrückstände sind allein von dem Träger zu verantworten, der Maßnahmen ohne Bewilligung durch die zuständigen Bewilligungsbehörden begonnen hatte. Dieses Problem ist inzwischen gelöst.

48. Abgeordnete
**Siegrun
Klemmer**
(SPD)

Inwiefern hat die Rückführung des Haushalts-titels 652 11 (Kapitel 17 02, Titelgruppe 01) in den Etats 1995 bis 1997 zu regionaler Unterversorgung mit Integrationsangeboten für die in Frage 47 genannten Gruppen, verlängerten Zugangs- oder Wartezeiten oder sinkenden Erfolgsquoten der Kurse geführt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Willi Hausmann
vom 8. August 1997**

Durch die Kürzungen des Garantiefonds in den Jahren 1995 bis 1997 ist es nicht zu regionalen Unterversorgungen gekommen, da Mittel durch Umverteilung zwischen den Bundesländern gezielt eingesetzt werden konnten.

Zugangs- und Wartezeiten sind aber in der Garantiefonds-Förderung auch deshalb nicht zu vermeiden, weil z. B. ein Intensivsprachkurs erst dann beginnen kann, wenn eine bestimmte Anzahl von potentiellen Teilnehmern vorhanden ist.

Die Erfolgsquoten sind unabhängig von der Höhe des Haushaltsansatzes, da die Qualitätsanforderungen für die einzelnen Maßnahmen unverändert bleiben.

49. Abgeordnete
**Siegrun
Klemmer**
(SPD)

Hält die Bundesregierung die im Nachrichtenmagazin DER SPIEGEL sowie von vielen Freien Trägern der Integrationsangebote geäußerten Bedenken gegen die in Vorjahren erfolgten Kürzungen des sog. Garantiefonds sowie die zugrundeliegende Situationsbeschreibung mit einer weiteren Kürzung um 20 Mio. DM im Regierungsentwurf des Haushaltsgesetzes 1998 für vereinbar?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Willi Hausmann
vom 8. August 1997**

Aufgrund der Zuwanderungszahlen bis Ende Juni 1997 (71 005) muß davon ausgegangen werden, daß für das gesamte Jahr 1997 der Aussiedlerzug bei ca. 150 000 liegen wird. Dies konnte bei der Haushaltsaufstellung für 1998 nicht unberücksichtigt bleiben.

50. Abgeordnete
**Nicolette
Kressl**
(SPD)

Besteht nach Einschätzung der Bundesregierung in dem Wegfall des Anspruchs auf Kindergeld bei Eltern bzw. Angehörigen von erwachsenen Behinderten, die Eingliederungshilfe nach dem BSHG in Einrichtungen oder Heimen erhalten, ein Widerspruch zum Prinzip der Nachrangigkeit der Sozialhilfe?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Willi Hausmann
vom 12. August 1997**

Im neuen Familienleistungsausgleich wird die verfassungsmäßig gebotene Steuerfreistellung eines Einkommensbetrages der Eltern in Höhe des Existenzminimums eines Kindes durch Kindergeld oder Kinderfreibetrag bewirkt. Dabei wird das Kindergeld nicht mehr als Sozialleistung, sondern als Steuervergütung gezahlt. Eine solche steuerliche Entlastung der Eltern eines behinderten Kindes ist nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 14. Juni 1996 – Bundessteuerblatt II 1997, 173) nicht erforderlich, wenn der gesamte notwendige Lebensbedarf des Kindes durch

Eingliederungshilfe gedeckt ist, ohne daß bei den Eltern Rückgriff genommen wird. Dies gilt nicht, wenn die Eltern mit Aufwendungen für den notwendigen Lebensbedarf belastet bleiben, z. B. wenn Hilfe für die Beschäftigung in einer Werkstatt für Behinderte gewährt wird, das Kind aber im elterlichen Haushalt wohnt.

Soweit nach geltendem Einkommensteuerrecht ein Anspruch auf die Steuervergütung Kindergeld nicht gegeben ist, kann das Prinzip des Nachranges der Sozialhilfe nicht greifen, da die Anrechnung vorrangiger Ansprüche einen bestehenden Kindergeldanspruch voraussetzt. Ob die gesetzlichen Regelungen stärker am Nachrang der Sozialhilfe auszurichten sind, wird gegenwärtig durch die Bundesregierung geprüft.

51. Abgeordnete .
Nicolette Kressl
(SPD)
- Welche gesetzlichen Änderungen hält die Bundesregierung für erforderlich, um Eltern bzw. Angehörigen von erwachsenen Behinderten, die Eingliederungshilfe nach dem BSHG in Einrichtungen oder Heimen erhalten, einen ausreichenden steuerlichen Abzug für außergewöhnliche Belastungen im Zusammenhang mit der Behinderung des Kindes, etwa durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Behinderten-Pauschbetrages nach § 33 b Abs. 5, zu gewährleisten?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Willi Hausmann
vom 12. August 1997**

Ein Anspruch auf die Steuervergütung Kindergeld ist nicht ausgeschlossen, wenn Eingliederungshilfe nach dem BSHG in Einrichtungen oder Heimen im Einzelfall den notwendigen Lebensunterhalt nicht umfaßt oder die Eltern in Rückgriff genommen werden.

Erhalten die Eltern behinderter Kinder für dieses einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld, so können sie gemäß § 33 b Abs. 5 EStG die Übertragung des Behinderten-Pauschbetrags beantragen. Dieser Pauschbetrag soll entsprechend dem Grundsatz der Leistungsfähigkeit die behindertenbedingten Mehraufwendungen berücksichtigen. Das Gesetz geht dabei typisierend davon aus, daß in den Fällen, in denen weder ein Kinderfreibetrag abgezogen noch Kindergeld für das behinderte Kind gezahlt wird, die behinderungsbedingten Aufwendungen nicht von den Eltern getragen werden. Eine Übertragung des Behinderten-Pauschbetrags wäre in diesen Fällen mit dem Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit nicht vereinbar.

Unabhängig von einem Anspruch auf Kinderfreibetrag oder Kindergeld können Eltern die Aufwendungen für die Aufrechterhaltung der familiären Bedingungen zu ihren auswärts untergebrachten behinderten Kindern nach § 33 EStG als außergewöhnliche Belastung geltend machen, wenn es sich dabei um Krankheitskosten handelt, also wenn die Besuche ausschließlich den Zweck verfolgen, die von der Behinderung verursachten Leiden erträglicher zu machen. Dies ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

Darüber hinaus besteht nach Auffassung der Bundesregierung keine Veranlassung für die Schaffung weiterer steuerlicher Abzugsmöglichkeiten für außergewöhnliche Belastungen im Zusammenhang mit der Behinderung eines Kindes. Die Einführung neuer steuerlicher Vergünstigungen würde im übrigen den Bestrebungen der Steuerreformgesetze 1998 und 1999 zuwiderlaufen.

52. Abgeordnete
Nicolette Kressl
(SPD)
- Welche Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung darüber hinaus zu ergreifen, um die nachteiligen Beeinträchtigungen, die sich aus dem Wegfall des Anspruchs auf Kindergeld in bestimmten Fällen im Bereich der Kranken- und Pflegeversicherung sowie der Beamtenbesoldung ergeben, zu vermeiden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Willi Hausmann
vom 12. August 1997**

Auswirkungen auf den Bereich der Beamtenbesoldung (Familienzuschlag, Beihilfe) können sich dadurch ergeben, daß die Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern in der Beihilfe grundsätzlich die Berücksichtigungsfähigkeit im Familienzuschlag voraussetzt, die ihrerseits an die Kindergeldberechtigung anknüpft. Ob das Nichtbestehen eines Anspruchs auf Kindergeld im Falle der Gewährung von Eingliederungshilfe nach dem BSHG in Einrichtungen oder Heimen letztlich zu diesen Auswirkungen führen muß, wird gegenwärtig durch die Bundesregierung geprüft.

Auswirkungen auf den Bereich der Pflege- und Krankenversicherung ergeben sich nach Auffassung der Bundesregierung nicht, da die jeweilige Regelung über die Familienversicherung volljähriger, behinderter Kinder nicht an die Kindergeldberechtigung anknüpft.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

53. Abgeordneter
Robert Antretter
(SPD)
- Trifft es nach Einschätzung der Bundesregierung zu, daß die Erlangung der Rechtskraft des am 21. März 1996 gefaßten Planfeststellungsbeschlusses zur B 29 — Ortsumgehung Schwäbisch Gmünd, Tunnel in Tallage, von den zuständigen Behörden intensiv betrieben wurde und die Rechtskraft nun in wenigen Wochen bevorsteht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert
vom 12. August 1997**

Der Planfeststellungsbeschluß für die Ortsumgehung Schwäbisch Gmünd ist beklagt. Der Fortgang/rechtsbeständiger Abschluß dieses Rechtsverfahrens des Landes kann von hier aus nicht beurteilt werden.

54. Abgeordneter
Robert Antretter
(SPD)
- Gilt für die Bundesregierung nach wie vor die Aussage des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesministerium für Verkehr, Manfred Carstens, vom 15. März 1995, daß „nach Vorliegen des Baurechts und mit der Fertigstellung einer Reihe von Maßnahmen im Regierungsbereich Stuttgart in den Jahren 1996/97 (darunter die

B 29 – Ortsumgehung Schorndorf)“ mit dem Tunnel im Zuge der Ortsdurchfahrt der B 29 durch Schwäbisch Gmünd begonnen wird und die Gmünder Maßnahme „überschneidend“ mit der Westumgehung Aalen finanziert wird sowie die diesen Vorgang kommentierende Aussage des früheren Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Dieter Schulte vom 16. März 1995 in der Rems-Zeitung, der sagte: „Die Sache ist klar und eindeutig. Sobald das Planfeststellungsverfahren abgeschlossen ist, wird mit dem Bau begonnen“?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert
vom 12. August 1997**

Die Bundesfernstraßenmittel liegen – wenn auch mit über 10,1 Mrd. DM gleichbleibend auf hohem Niveau – seit 1996 unter dem Finanzrahmen (10,6 Mrd. DM), der dem Fünfjahresplan zugrunde liegt. Hinzu kommen erhebliche Kostensteigerungen bei den Maßnahmen des Fünfjahresplans und Erhöhung der Investitionsmittel für die Erhaltung des vorhandenen Fernstraßennetzes. Dies gilt insbesondere für große Maßnahmen wie die Ortsumgehung Schwäbisch Gmünd mit aktuellen Kosten von 230 Mio. DM, die im Fünfjahresplan mit 167 Mio. DM veranschlagt ist. Der Baubeginn richtet sich nach der aktuellen Abwicklung der laufenden Maßnahmen, die derzeit den Mittelrahmen im wesentlichen ausfüllen, und nach dem jeweiligen Mittelbedarf mit Durchfinanzierung unter Zugrundelegung der jeweils jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

55. Abgeordneter
**Robert
Antretter**
(SPD)

Ist die Bundesregierung bereit, sich nach jahrzehntelanger Diskussion, bei der sich bisher alle zeitlichen Angaben zur Verwirklichung des Projekts immer wieder als falsch erwiesen, im Interesse der Glaubwürdigkeit der Politik eine feste Aussage zum Baubeginn des Gmünder Tunnels zu machen, insbesondere, nachdem der Bundesminister für Verkehr jüngst aus Anlaß der Verkehrsfreigabe der Ortsumgehung Schorndorf geäußert hat, daß der Gmünder Tunnel zwar „hohe Priorität“ habe, als Zeitangabe zur Verwirklichung aber plötzlich und erstmals das Wort „mittelfristig“ gebrauchte?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert
vom 12. August 1997**

Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, daß bis heute keine baureife Planung für die Maßnahme vorliegt, ist aus heutiger Sicht eine Finanzierung dieser Maßnahme – auch bei anerkannter hoher Priorität – nur mittelfristig möglich.

56. Abgeordnete
**Renate
Blank**
(CDU/CSU)

Welche Maßnahmen hat die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mitte in Hannover in den jetzt aufgedeckten Fällen von Verstößen gegen die Kabotagevorschriften bei innerdeutschen Transporten zum Nachteil der deutschen Binnenschiffer veranlaßt, und welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, ausländische Charter, Befrachter und vielleicht sogar die Eigner der Schiffe zu belangen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert
vom 14. August 1997**

Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mitte hat in den Fällen, in denen die Verdachtsmomente ausreichen, Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Nach Maßgabe der Bußgeldvorschrift des § 7 des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes werden nachgewiesene Verstöße mit Bußgeldern geahndet.

Den zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektionen stehen zur Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren in der Regel die gleichen Möglichkeiten wie in einem Strafverfahren zur Verfügung, so z. B. die Durchsuchung von Geschäftsräumen oder die Beschlagnahme von Beweismitteln. Damit ist eine ausreichende Mißbrauchskontrolle gegeben.

- | | |
|---|---|
| 57. Abgeordnete
Renate
Blank
(CDU/CSU) | Welche Maßnahmen kann die Bundesregierung ergreifen, um den zuständigen Behörden die Kontrolle von Vertragskonstruktionen, insbesondere bei Charterverträgen, künftig zu erleichtern und für Befrachter die Hemmschwelle zu erhöhen, Schiffe illegal einzusetzen? |
|---|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert
vom 14. August 1997**

Von den eingeleiteten und für die Zukunft angekündigten weiteren Maßnahmen ist auch eine präventive Wirkung gegenüber den Befrachtern zu erwarten.

- | | |
|---|--|
| 58. Abgeordneter
Peter
Conradi
(SPD) | Trifft es zu, daß die 52. Ausnahmeverordnung zur StVZO vom 13. August 1996 über die Nachrüstung von Pkw mit Abgasreinigungssystemen (21. August 1996, BGBl. I S. 1319) bewußt auf die Reduzierung der Verdunstungsemissionen (vor allem aus dem Tank) verzichtet und im Vergleich zu den Abgaswerten der „Euro 1“-Richtlinie 93/59/EWG (Schlüsselnummern 14, 18 bis 24) und der „Euro 2“-Richtlinie 94/12/EG (Schlüsselnummer 25) um rd. 16% höhere Grenzwerte für CO und der aus Kohlenwasserstoffen und Stickoxiden gebildeten Summe zuläßt, und wenn ja, wie rechtfertigt die Bundesregierung die höheren Grenzwerte? |
|---|--|

**Antwort des Staatssekretärs Hans Jochen Henke
vom 7. August 1997**

In der Begründung für die 52. Ausnahmeverordnung zur StVZO ist dargelegt, daß auf die Prüfung der Verdunstungsemissionen verzichtet worden ist, um den Aufwand für eine Nachrüstung insgesamt in vertretbarem Rahmen halten zu können. Gleichzeitig ist dort aber auch schon darauf hingewiesen worden, daß die zugestandenen Anpassungserleichterungen nur für die Erfüllung der Euro-1-Abgasstufe vertretbar erscheinen. Nicht vertretbar sind jedoch solche Erleichterungen für Nachrüstlösungen zur Einhaltung noch anspruchsvollerer Abgasanforderungen.

Als einzuhaltende Abgasgrenzwerte sind in der 52. Ausnahmeverordnung zur StVZO die für ein aus der Serie entnommenes Fahrzeug vorgegebenen Abgasgrenzwerte für Fahrzeuge der Klasse M („klassischer Pkw“) nach Nr. 7.1.1, vermindert um die Verschlechterungsfaktoren nach Nr. 5.3.5.2 der Richtlinie 70/220/EWG, i. d. F. der Richtlinie 93/59/EWG festgelegt worden. Insofern sind für die Nachrüstung auf das sog. Euro-1-Abgasniveau gegenüber Fahrzeugen, die bereits serienmäßig die entsprechenden Vorschriften erfüllen, keine höheren Abgasgrenzwerte zugestanden worden.

59. Abgeordneter
**Peter
Conradi**
(SPD)

Trifft es zu, daß Nummer 2.2 Satz 2 der Erläuterungen der Verwaltungsvorschrift zur „Umschlüsselung von im Verkehr befindlichen Fahrzeugen“ nur eine Umschlüsselung mit „77“, nicht aber eine Umschlüsselung nach „14“ zuläßt, auch wenn das eingebaute System die für den Erhalt der Schlüsselnummer 14 („Euro 1“) maßgeblichen schärferen Grenzwerte unterschreitet, und wie begründet die Bundesregierung diese Entscheidung?

**Antwort des Staatssekretärs Hans Jochen Henke
vom 7. August 1997**

Nein, dies trifft nicht zu. Sofern der Nachweis erbracht wird, daß alle Anforderungen der entsprechenden Abgasvorschrift von einem Altfahrzeug erfüllt werden, kann auch weiterhin auf die dieser Abgasvorschrift zugeordneten Schlüsselnummer umgeschlüsselt werden.

In Nummer 2.2 Satz 2 der Erläuterungen zu Nummer 2 der genannten Verkehrsblattverlautbarung (VkBl. 1997 S. 378) wird lediglich klargestellt, daß Fahrzeuge, die nachträglich mit einem genehmigten Abgasreinigungssystem versehen worden sind, welches den Anforderungen der 52. Ausnahmeverordnung zur StVZO genügt, nach Maßgabe der dazugehörigen Nachrüstungsrichtlinie mit „77“ und nicht mit „14“ in den Fahrzeugpapieren zu kennzeichnen sind. Damit soll auch sichergestellt werden, daß die Bundesregierung in der Lage ist, über eine einfache statistische Auswertung rasch die Effizienz der getroffenen Maßnahmen abzuschätzen und darzustellen.

Bis zum Inkrafttreten der 52. Ausnahmeverordnung zur StVZO vom 13. August 1996 gab es im übrigen keine Vorschrift in der StVZO, in der erleichternde Anforderungen für eine Nachrüstung auf das sog. Euro-1-Abgasniveau entsprechend der Richtlinie 70/220/EWG i. d. F. der Richtlinie 91/441/EWG bzw. 93/59/EWG festgelegt waren. Ausnahmen nach § 70 Abs. 1 Nr. 3 StVZO sind vom Bundesministerium für Verkehr in dieser Angelegenheit auch nicht erteilt worden.

60. Abgeordneter
**Peter
Conradi**
(SPD)

Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung eine Verordnung erlassen, die Steuervergünstigungen nach dem am 1. Juli 1997 in Kraft tretenden Kraftfahrzeugsteuerungsänderungsgesetz 1997 für Nachrüstsätze vorsieht, welche reduzierte Standards aufweisen (Schlüsselung 77), hingegen Systeme, die von ihrer Abgasreinigungsleistung her mindestens die Stufe „Euro 2“ (Schlüsselnummer 25) erreichen, steuerlich nicht begünstigt?

**Antwort des Staatssekretärs Hans Jochen Henke
vom 7. August 1997**

Auf die Antworten zu den Fragen 58 und 59 wird verwiesen.

- | | |
|---|--|
| 61. Abgeordneter
Christian Schmidt (Fürth)
(CDU/CSU) | Welche Mitgliedstaaten der EU haben zwischenzeitlich das sog. Euro-Kennzeichen für die Zulassung von Kraftfahrzeugen eingeführt? |
|---|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert
vom 12. August 1997**

Nach derzeitigem Stand ist das Euro-Kennzeichen von folgenden Staaten der EU eingeführt worden: Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Spanien, Irland, Portugal, Luxemburg, Griechenland, Niederlande. In weiteren Staaten ist die Einführung beabsichtigt.

- | | |
|---|---|
| 62. Abgeordneter
Christian Schmidt (Fürth)
(CDU/CSU) | Sind für den Fall, daß noch nicht in allen Mitgliedstaaten dieses Euro-Kennzeichen eingeführt worden ist, verbindliche oder unverbindliche Fristsetzungen hierfür vereinbart? |
|---|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert
vom 12. August 1997**

Für die Einführung von Euro-Kennzeichen bestehen keine verbindlichen oder unverbindlichen Fristen. Die Einführung erfolgt jedoch auf Grund einer Empfehlung der EU-Kommission aus dem Jahre 1993.

- | | |
|---|--|
| 63. Abgeordneter
Christian Schmidt (Fürth)
(CDU/CSU) | Hält es die Bundesregierung für sinnvoll, für den Kfz-Verkehr innerhalb der EU bzw. innerhalb der Länder, die das Euro-Kennzeichen bereits eingeführt haben, nach wie vor auf der zusätzlichen Kennzeichnungspflicht des Herkunftslandes mit ovalen Länderkennzeichen zu bestehen? |
|---|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert
vom 12. August 1997**

Die Bundesregierung hält es nicht für sinnvoll, bei der Verwendung von Euro-Kennzeichen zusätzlich auch das separate ovale Nationalitätszeichen nach dem Wiener Übereinkommen zu verlangen. Sie hat daher schon im Jahre 1996 die EU-Kommission ersucht, dem Rat einen Vorschlag für den Verzicht auf das zusätzliche Nationalitätszeichen zu unterbreiten. Eine solche für die EU geltende Regelung wäre mit dem Wiener Übereinkommen vereinbar. Ein entsprechender Vorschlag der Kommission liegt inzwischen vor.

64. Abgeordneter
Christian Schmidt (Fürth)
(CDU/CSU)
- Falls Frage 63 verneint wird, bis zu welchem Zeitpunkt ist nach Ansicht der Bundesregierung ein Wegfall dieser zusätzlichen Kennzeichnungspflicht zu erwarten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 12. August 1997

Die Bundesregierung drängt auf eine zügige Beratung des Vorschlags der Kommission. Sie wird hierbei von anderen Mitgliedstaaten unterstützt. Die Bundesregierung hofft, daß der Wegfall der zusätzlichen Kennzeichnungspflicht zu Beginn des Jahres 1998 möglich sein wird.

65. Abgeordneter
Albert Schmidt (Hitzhofen)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern ist die Aussage der Bundesregierung tatsächlich richtig, „daß die derzeitigen Regelungen des Chicagoer Abkommens über die zivile Luftfahrt eine Besteuerungs- und Abgabenfreiheit für Kraftstoffe und Öle im grenzüberschreitenden Verkehr vorsehen“ (Drucksache 13/4934, Juni 1996, Antwort 2a), während der im März 1997 erschienene OECD-Bericht „Special Issues in Carbon/Energy Taxation: Carbon Charges on Aviation Fuels“ dazu auf Seite 21 ausdrücklich feststellt, daß es keine allgemeinen Verträge gibt, in denen die Kerosinbesteuerung untersagt wird: „While the ICAO Council has consistently declared that aviation fuel should not be taxed, there is no general treaty that prevents countries from imposing tax on fuel for international aviation that is sold in, and removed from their country“?

Antwort des Staatssekretärs Hans Jochen Henke vom 7. August 1997

Die Aussage der Bundesregierung in Antwort 2a) der Drucksache 13/4934 gibt die Sach- und Rechtslage zutreffend wieder.

Artikel 24 des Abkommens von Chicago (Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt) schreibt die Abgabenfreiheit für Flugkraftstoffe vor, die sich bei Ankunft in dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates an Bord eines Luftfahrzeugs eines Vertragsstaates befinden und beim Verlassen des anderen Staates an Bord geblieben sind. Die steuerfreie Betankung der Luftfahrzeuge ist in den auf der Grundlage des Abkommens geschlossenen bilateralen Luftverkehrsabkommen zwischen den jeweiligen Vertragsstaaten geregelt.

Im übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 10 der Kleinen Anfrage (Drucksache 13/8183) verwiesen.

66. Abgeordneter
Albert Schmidt (Hitzhofen)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Ist es richtig, daß das Bundesministerium für Verkehr die von der nordrhein-westfälischen Landesregierung vorgeschlagene Nachtflugregelung für den Flughafen Köln/Bonn dadurch korrigieren will, daß auch Passagierflugzeuge und besonders laute, weil schwere, Frachtflugzeuge

nachts fliegen dürfen, und wie begründet das Bundesministerium für Verkehr diese im Widerspruch zum Anspruch der betroffenen Anlieger auf Nachtruhe stehenden Aufweichungen der vorgeschlagenen Nachtflugregelung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert
vom 12. August 1997**

Das Bundesministerium für Verkehr als Oberste Luftfahrtbehörde des Bundes hat mit Schreiben vom 23. Juli 1997 gegenüber der Obersten Luftfahrtbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen, dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand, Technologie und Verkehr aus luftrechtlicher Sicht Stellung zu der von der Landesregierung geplanten Nachtflugregelung für den Flughafen Köln/Bonn genommen. In dieser Stellungnahme wird auf zwei mit nationalem, europäischem und internationalem Recht unvereinbare und daher luftrechtlich bedenklichen Regelungen hingewiesen.

Eine dieser Regelungen ist die geplante Ungleichbehandlung von Passagier- und Frachtflügen. Nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Grundgesetzes ist eine Trennung von Flügen nach beförderter „Ladung“ diskriminierend. Ein Nachtflugverbot allein für Passagierflüge, d. h. bei gleichzeitiger Erlaubnis von Frachtflügen, würde einen unzulässigen Eingriff in die Entscheidungsbefugnis der Luftfahrtunternehmen darstellen.

Die von der Landesregierung für den Flughafen Köln/Bonn geplante Nachtflugregelung wird durch die Stellungnahme des Bundesministeriums für Verkehr nicht zu Fall gebracht. Es liegt vielmehr allein in der Entscheidung der Landesregierung, ob sie die geplante Nachtflugregelung ohne die rechtlich unzulässigen Regelungen einführt oder ob sie einen neuen Entwurf erarbeitet, der in allen Punkten rechtskonform ist.

67. Abgeordneter
**Manfred
Such**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Auskunft kann die Bundesregierung jeweils über den dienstlichen Anlaß, die Termine, Reiserouten, Mitreisenden, Kosten und Kostenträger der Reisen geben, die der Bundesminister für Verkehr in den Jahren 1995 und 1996 vorzugsweise an Wochenenden mit der Flugbereitschaft der Bundeswehr nach Lugano – bzw. den nahegelegene Zielflughäfen wie Basel oder Zürich – und zurück in das heimische Stuttgart unternahm, und welche Auskunft kann die Bundesregierung ferner über zeitlichen Umfang und Beteiligte der reinen Dienstgeschäfte des Bundesministers einerseits sowie seiner Golfplatz-Aufenthalte während dieser Reisen andererseits geben (vgl. FOCUS 21. Juli 1997, STERN 24. Juli 1997)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert
vom 14. August 1997**

Der Bundesminister für Verkehr hat in den Jahren 1995 und 1996 zwei Hin- und Rückflüge zu bzw. von den in der Frage zitierten Flughäfen unternommen; am 8. September 1995 von Köln/Bonn über Basel nach Lugano (Flugzeit ca. 1 Std. 35 Min.) und am 10. September 1995 von Lugano nach Stuttgart (Flugzeit ca. 50 Min.) sowie am 14. Juni 1996 von

Köln/Bonn nach Lugano (Flugzeit ca. 1 Std. 15 Min.) und am 16. Juni 1996 von Lugano nach Stuttgart (Flugzeit ca. 50 Min.). Die Kosten für die Flugbereitschaft (mit „VFW“) sind im Einzelplan des Bundesministeriums der Verteidigung veranschlagt und können der Drucksache 13/4994 entnommen werden.

Diese Flugreisen erfolgten aus dienstlichen Gründen zu Gesprächen mit Finanzfachleuten über Privatisierungsfragen, zur Teilnahme an Tagungen in der internationalen Tagungsstätte „Accademia Konrad Adenauer“ in Cadenabbia sowie zur Teilnahme am internationalen Binnenschiffahrtstag in Basel, wo er 1995 die Eröffnungsansprache hielt. Dabei wurde der Bundesminister jeweils von Mitarbeitern des Bundesministeriums für Verkehr begleitet. Die Dienstgeschäfte begannen jeweils am Freitag nachmittag und endeten am Sonntag mittag. Die Konferenzpausen standen allen Teilnehmern zur freien Verfügung.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

68. Abgeordnete **Simone Probst**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Landessammelstellen haben bisher radioaktive Abfälle an das Bundesendlager Morsleben abgeliefert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert vom 11. August 1997

Bis Anfang August haben die Landessammelstellen Bayern, Brandenburg, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen radioaktive Abfälle an das Endlager Morsleben abgeliefert.

69. Abgeordnete **Simone Probst**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Um welche Transporte (bitte Angabe von Absender, Empfänger, Art des Transportguts, benutzte Transportbehälter) handelte es sich bei den beiden laut Bundesamt für Strahlenschutz im Jahr 1996 durchgeführten Lufttransporten von bestrahltem Material, und über welche Flughäfen wurden diese zwei Transporte durchgeführt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert vom 11. August 1997

Ich gehe davon aus, daß sich Ihre Frage aus der Mitteilung des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS) im Jahresbericht für 1996, S. 230, ergibt, wo in der Tat zwei Lufttransporte bestrahlten Materials ausgewiesen sind. Zunächst bedauert das BfS, daß bei Herausgabe des Jahresberichtes ein Fehler unterlief. Die vom Fachgebiet als „Reststoff bzw. Abfall“ deklarierten zwei Lufttransporte wurden versehentlich unter der Rubrik „bestrahltes Material“ eingetragen.

Tatsächlich haben in 1996 keine Lufttransporte von bestrahlten Kernbrennstoffen stattgefunden.

Bei den erwähnten zwei Lufttransporten handelt es sich um:

- (1) eine Probe mit 0,15 mg Kernbrennstoff in einem TYP B(U)-Versandstück; Absender war das Institut für Transurane, Empfänger das niederländische Forschungsinstitut in Petten; Lufttransport von Frankfurt nach Amsterdam;
- (2) urankontaminierte Stempel/Matrizen mit max. 1 g Uran, angereichert bis max. 5% Uran-235, in einem freigestellten Versandstück; Absender war ANF Lingen, Empfänger eine Firma in Richland, Washington, USA; Lufttransport von Frankfurt nach San Francisco.

70. Abgeordneter
Dr. Jürgen Rochlitz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um den umweltschädlichen Verbrauch herkömmlicher Pulverwaschmittel zu begrenzen und damit die Marktakzeptanz der Kompaktwaschmittel zu erhöhen, und welche Bedeutung kommt hierbei der freiwilligen Zusammenarbeit mit Industrie und Handel im Vergleich zu ordnungsrechtlichen Maßnahmen zu?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche
vom 13. August 1997**

Im Sinne des Umweltschutzes ist es dringend erforderlich, den Marktanteil der Kompaktwaschmittel, der derzeit bei ca. 60% stagniert, weiter zu erhöhen. Um dies zu erreichen, bedarf es vor allem einer umfassenden Verbraucheraufklärung sowie weiterer unterstützender Maßnahmen zur Erhöhung der Verbraucherakzeptanz von Kompaktwaschmitteln. Diese Aufgabe ist nur in enger Zusammenarbeit mit Industrie und Handel zu realisieren. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bereitet derzeit in Zusammenarbeit mit Industrie und Handel die Durchführung einer Informationskampagne zur Verbesserung der Marktakzeptanz von Kompaktwaschmitteln vor. Mit dieser gemeinsamen Initiative soll Einfluß auf das Kaufverhalten der Verbraucher genommen werden. Ordnungsrechtliche Maßnahmen stehen derzeit nicht zur Diskussion.

71. Abgeordneter
Dr. Jürgen Rochlitz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Sind der Bundesregierung Pläne bekannt, in diesem und den kommenden Jahren in der Bremer Stahlhütte mehr als die genehmigten 80 000 t Plastikabfälle aus der Grüner-Punkt-Sammlung des Dualen System Deutschland (DSD) zu verbrennen, und wie erklärt sich die Lagerung von aktuell 40 000 t dieser Materialien in Wilhelmshaven, die wegen angeblicher technischer Probleme eventuell nach Nordkorea verfrachtet werden sollen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert
vom 12. August 1997**

Die Bremer Stahlhütte verfügt seit dem 7. Februar 1997 über eine Genehmigung, jährlich mehr als 80 000 t Kunststoffe aus Sammlungen der Dualen System Deutschland GmbH als Reduktionsmittel in den Hochöfen einzu-

setzen. Nach Aussage der Duales System Deutschland GmbH bestehen keine Absichten, mehr als die genehmigten Mengen im Hochofenverfahren zu verwerten. Die in Wilhelmshaven lagernden Mengen werden nach Auskunft der Duales System Deutschland GmbH für die Verwertung in den Bremer Stahlwerken vorgehalten, da diese nicht über geeignete Bereitstellungsflächen verfügen. Der zwischenzeitlich zurückgezogene Exportgenehmigungsantrag erfolgte für den Fall, daß die Mengen nicht im genehmigten Probebetrieb der Bremer Stahlhütte hätten verwertet werden können.

72. Abgeordneter
**Dr. Jürgen
Rochlitz**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Exportpläne nach Nordkorea unter besonderer Berücksichtigung der Ankündigungen des DSD, spätestens in diesem Jahr keine Plastikabfälle mehr ausführen zu wollen, und wie ist es um die Entsorgungssicherheit der zu exportierenden Abfälle bestellt, wenn die „technischen Probleme“ mutmaßlich vor allem auf toxischen und bakteriologischen Eigenschaften der Materialien beruhen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert
vom 12. August 1997**

Der Verzicht auf den Export von Kunststoffabfällen zur Verwertung setzt inländische Verwertungskapazitäten voraus. Da diese nur probeweise genehmigt waren, bedurfte es der Vorhaltung eines alternativen Verwertungsweges.

Hinsichtlich möglicher toxischer oder bakteriologischer Eigenschaften der Materialien führt die Deutsche Gesellschaft für Kunststoffrecycling mbH (DKR) auf Veranlassung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und unter Einschaltung des Umweltbundesamtes ein umfangreiches Untersuchungsprogramm durch. In einer Sofortuntersuchung an 71 Proben von Zwischen- und Endprodukten von Recyclingbetrieben konnte nach Aussage der DKR in keinem Fall Fischtoxizität beobachtet werden.

73. Abgeordneter
**Dr. Jürgen
Rochlitz**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Ergebnisse erbrachten nach Kenntnis der Bundesregierung die Untersuchungen der Abluft der Bremer Stahlhütte bzw. des betroffenen Kamins seit die Mitverbrennung/Verwendung als Kohlenstoffersatz aufgenommen wurde, und welche Auswirkungen hätte die Erhöhung des Kunststoffanteils in Relation zum Gesamtkohlenstoff auf die Emissionen (hier besonders Chlorwasserstoff und Dioxine/Furane) der Bremer Anlage?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert
vom 12. August 1997**

Nach Auskunft der für die Anlagenüberwachung zuständigen bremischen Behörden lagen die Konzentrationen von Polychlorierten Dibenzodioxinen (PCDD) und Polychlorierten Dibenzofuranen (PCDF) im Abgas des Winderhitzers bei allen Messungen zwischen 3% und 22% des genehmigten Grenzwertes von 0,02 mg TE/m³. Die PCDD/F-Konzentrationen steigen nicht mit der eingesetzten Menge an Kunststoff, der gemessene Staub

ist unabhängig von der eingesetzten Kunststoffmenge; die Stoffe Schwefeldioxid, Stickstoffoxide und Kohlenmonoxid ändern sich nicht meßbar durch den Einsatz von Kunststoffen. Chlorwasserstoff und Fluorwasserstoff können im Abgas nicht nachgewiesen werden, da diese Stoffe mit der Abgasreinigung ausgewaschen werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation

74. Abgeordneter
**Bernd
Reuter**
(SPD)
- Wie stellt der Regulierungsrat beim Bundesminister für Post- und Telekommunikation sicher, daß seine Vorgaben an die DP AG eingehalten werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Paul Laufs vom 11. August 1997

Der Regulierungsrat hat in seiner Sitzung vom 12. Mai 1997 das Filialkonzept der Deutschen Post AG beraten und auf Vorschlag des Länderarbeitskreises „Post und Telekommunikation“ beschlossen, daß die Deutsche Post AG zur Entwicklung des Filialnetzes und des Mobilen Post-Services regelmäßig berichtet. Der Länderarbeitskreis hat für den Inhalt und die Struktur des Berichts der Deutschen Post AG Vorgaben gemacht. Der nächste Bericht der Deutschen Post AG ist für die Sitzung des Regulierungsrates am 8. September 1997 vorgesehen.

75. Abgeordneter
**Bernd
Reuter**
(SPD)
- Wie und von wem werden Auskünfte und Aussagen der DP AG geprüft?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Paul Laufs vom 11. August 1997

Die Aussagen und Auskünfte der Deutschen Post AG werden von dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation geprüft und bei Bedarf von dem Bundesamt für Post und Telekommunikation vor Ort kontrolliert.

76. Abgeordneter
**Bernd
Reuter**
(SPD)
- Sieht die Bundesregierung im Hinblick auf die Verpflichtungen zur Erfüllung des Infrastrukturauftrages Handlungsbedarf vor dem Hintergrund, daß die Deutsche Post AG die Öffentlichkeit und die Bundesregierung offenbar nur unzureichend über die Gestaltung ihres Filialnetzes informiert hat, und wie wird die Information gegenüber Städten und Landkreisen bezüglich der Gestaltung des Filialnetzes gewährleistet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Paul Laufs
vom 11. August 1997**

Die Bundesregierung macht einen möglichen Handlungsbedarf von dem angeführten Bericht zur Entwicklung des Filialnetzes und des Mobilien Post-Services der Deutschen Post AG abhängig.

Das vom Regulierungsrat beschlossene Filialkonzept der Deutschen Post AG gewährleistet den Kommunen die notwendigen Informationen über vorgesehene Veränderungen des Filialnetzes. Darüber hinaus sieht das Konzept eine Benehmensregelung vor, wonach die Deutsche Post AG die betreffende Gemeinde mindestens zehn Wochen vor einer beabsichtigten Maßnahme vorher zu verständigen hat.

In dem oben erwähnten Bericht ist die Deutsche Post AG aufgefordert, auch zu den Organisationsvorgaben zur Herstellung der Benehmensregelung mit den Kommunen sowie den dabei gemachten Erfahrungen Stellung zu nehmen.

77. Abgeordneter
**Bernd
Reuter**
(SPD)

Wie reagiert die Bundesregierung im Rahmen ihrer Verpflichtung zur Sicherstellung des Infrastrukturauftrages auf Vorgänge im Direktionsbezirk Saarbrücken, die darauf hindeuten, daß Personalmaßnahmen gegenüber Mitarbeitern, hierunter Beamte, ergriffen wurden, weil sie über die Gestaltung des künftigen Filialnetzes der Deutschen Post AG informiert haben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Paul Laufs
vom 11. August 1997**

Die Deutsche Post AG hat zu der Personalmaßnahme der Direktion Saarbrücken mitgeteilt, daß mit der betreffenden Niederlassungsleiterin im gegenseitigen Einvernehmen ein Auflösungsvertrag zum bisherigen Arbeitsvertrag geschlossen worden ist und sie künftig eine andere Aufgabe im Unternehmen wahrnehmen wird. Die Bundesregierung sieht keine Veranlassung, zu der unternehmensinternen Personalentscheidung Stellung zu nehmen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Technologie**

78. Abgeordneter
**Dr. Manuel
Kiper**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

In welcher Höhe sind bislang Fördermittel im Rahmen der zweiten Phase des BioRegion-Wettbewerbs für die drei Siegerregionen geflossen, und auf welche Vorhaben bezieht sich die Förderung im einzelnen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Fritz Schaumann
vom 11. August 1997**

Für die drei Modellregionen des BioRegio-Wettbewerbs des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie sind seit Beginn der zweiten Phase ab 1. Januar 1997 bisher Förderanträge mit einem Gesamtfinanzierungsbedarf von 173,3 Mio. DM und beantragten Zuwendungen in Höhe von 68,7 Mio. DM, entsprechend 40% öffentliche Förderung, eingegangen. Zuwendungen in Höhe von 18,6 Mio. DM sind inzwischen bewilligt worden. Sie werden gewährt für die Einrichtung der Koordinierungsstellen in den BioRegionen zur Umsetzung der prämierten Entwicklungskonzepte und für Verbundvorhaben von Wirtschaftsunternehmen mit Forschungseinrichtungen und beziehen sich bisher im einzelnen auf die Entwicklungen von Technologien für neuartige biologische Diagnostik-Testkits, für die Abwehr von Pilzerkrankungen bei Pflanzen, für die Erweiterung des Anwendungspotentials von Hefen, für die Hochleistungssequenzierungstechnik bei der Genomforschung und für die biotechnische Gewinnung von Feinchemikalien.

79. Abgeordneter
**Dr. Manuel
Kiper**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

In welcher Höhe standen Forschungsinstituten und Unternehmen in Deutschland jeweils institutionelle und projektgebundene öffentliche Fördermittel von EU, Bund, Ländern und Gemeinden für Gen- und Biotechnologie seit 1992 jährlich zur Verfügung, und wie hoch waren in den gleichen Zeiträumen die jeweils von forschenden bzw. produzierenden Unternehmen aufgebracht und von den Kapitalmärkten zur Verfügung gestellten Mittel hierfür?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Fritz Schaumann
vom 11. August 1997**

Eine Erhebung über den Anteil für Biotechnologie und Gentechnik an allen öffentlichen Fördermitteln und an den Mitteln der freien Wirtschaft liegt für das Jahr 1992 vor. Im Rahmen eines eigens hierfür entwickelten Durchführungskonzeptes erfolgte eine Ermittlung der internen Aufwendungen für Forschung und Entwicklung. Ein entsprechender Bericht wurde im Jahr 1995 durch das Statistische Bundesamt veröffentlicht. Danach betrugen die Aufwendungen des öffentlichen Sektors rd. 1,35 Mrd. DM und die entsprechenden Ausgaben der Wirtschaft rd. 1,34 Mrd. DM. Die Zuflüsse aus internationalen Programmen (EU) werden durch die Aufwendungen für internationale Organisationen (Europäisches Laboratorium für Molekularbiologie, EMBL, Heidelberg) rd. 27 Mio. DM, ausgeglichen. Für eine regelmäßige Berichterstattung durch das Statistische Bundesamt fehlt die gesetzliche Grundlage.

Die Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie (BMBF) betragen im Jahr 1997 einschließlich des Hauptanwendungsgebietes molekulare Medizin rd. 1 Mrd. DM, wovon rd. die Hälfte auf die Finanzierungsbeiträge für die selbstverwalteten Forschungsorganisationen Deutsche Forschungsgemeinschaft und Max-Planck-Gesellschaft überwiegend für Aufgaben der Grundlagenforschung, knapp ein Drittel auf die Finanzierungsbeiträge für die verbleibende außeruniversitäre Forschung (Fraunhofer-Gesellschaft, Großforschungseinrichtungen und Blaue-Liste-Institute) und mehr als ein Fünftel auf die Projektförderung entfallen.

Statistische Daten zu den Ausgaben für Forschung und Entwicklung (FuE) im engeren Bereich Biotechnologie und Gentechnik werden regelmäßig nur bezogen auf den Bund erhoben.

In den letzten Jahren beliefen sich dessen Ausgaben für biotechnologische FuE (in Mio. DM) auf:

Jahr	Bund *)	darunter BMBF
1991	274,5	262,8
1992	353,4	298,9
1993	388,0	295,9
1994	375,3	282,2
1995	397,1	309,0
1996 Soll	445,7	310,1 **)

*) Einschließlich Ausgaben für nachwachsende Rohstoffe.

Nicht enthalten sind darin die anteiligen Grundmittel der Max-Planck-Gesellschaft (MPG), der Fraunhofer-Gesellschaft (FhG) und der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG).

**) Ist-Ausgaben.

Quelle: BMBF.

Statistische Daten über die in den letzten Jahren von den übrigen genannten Bereichen (Länder und Gemeinden, Wirtschaft, EU) für biotechnologische FuE verausgabten Mittel liegen nicht vor.

Das 1996 in Deutschland im Bereich Biotechnologie neu investierte Beteiligungskapitalvolumen lag schätzungsweise bei rd. 100 Mio. DM. Dies entspricht einem Anteil am Gesamtmarkt von rd. 7%. Der Beteiligungskapitalbestand des Bereiches Biotechnologie betrug 1996 rd. 170 Mio. DM, was einem Anteil am Gesamtmarkt von rd. 2,7% entspricht. Das zeigt, daß die Bedeutung der Biotechnologie deutlich zugenommen hat. Der Anteil der Biotechnologie im Beteiligungskapitalförderungsprogramm des Bundes lag 1996 bei gut 10%. Der Anteil des in diesem Programm geförderten Volumens am Gesamtmarkt lag 1996 bei knapp 30%.

Nicht enthalten sind Kapitalmittel, die als Darlehen vergeben worden sind. In der Regel finanziert sich ein Unternehmen nur z. T. über Beteiligungskapital. Auch nicht enthalten sind Finanzierungen, die nicht über den Kapitalmarkt abgewickelt werden, z. B. im Unternehmensverbund.

80. Abgeordneter
**Jörg
Tauss**
(SPD)

Erwägt die Bundesregierung eine „Privatisierung“ der wissenschaftlichen Fachinformationszentren FIZ Karlsruhe und FIZ Chemie in Berlin, und wenn ja, wie will die Bundesregierung der Gefahr einer Monopolbildung begegnen und gewährleisten, daß Wissenschaft und Forschung auch in Zukunft mit preiswerten Fachinformationen versorgt werden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Fritz Schaumann
vom 14. August 1997**

Die Bundesregierung verfolgt zusammen mit den Ländern das Ziel, die Grundfinanzierung des Fachinformationszentrums Karlsruhe und des Fachinformationszentrums Chemie Berlin kontinuierlich zu reduzieren.

Die Trägerschaft dieser Fachinformationszentren soll – mittel- bis langfristig – auf wissenschaftliche Organisationen und Verbände oder privatwirtschaftliche Unternehmen übergehen (vgl. Tz. 37 des Programms der Bundesregierung „Information als Rohstoff für Innovation 1996 bis 2000“).

Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie (BMBF) hat im Einvernehmen mit den Mitgesellchaftern (Länder, wissenschaftliche Gesellschaften) eine Untersuchung durch eine Unternehmensberatung für das Fachinformationszentrum Karlsruhe und das Fachinformationszentrum Chemie Berlin ausgeschrieben, die voraussichtlich im Oktober 1997 beginnen wird. Ziele der Untersuchung sind:

1. Analyse und Erarbeitung von Empfehlungen zur Umstrukturierung auf die wichtigsten zukünftigen, marktwirtschaftlich tragfähigen Arbeitsfelder sowie Prüfung einer möglichen Überführung in eine nichtstaatliche Trägerschaft.
2. Identifikation von möglichen wissenschaftlich unverzichtbaren, aber marktwirtschaftlich nicht tragfähigen Informationsdienstleistungen und Erarbeitung von Empfehlungen für deren Fortführung.
3. Identifikation verzichtbarer Informationsdienstleistungen des jetzigen Produktspektrums.

Erst wenn belastbare Empfehlungen dieser Untersuchung vorliegen, soll geprüft und entschieden werden, ob eine teilweise oder gesamte Privatisierung der beiden Fachinformationszentren sinnvoll ist und eingeleitet werden soll. Die Fragen einer möglichen Monopolbildung und insbesondere die Verfügbarkeit von Fachinformationen für Wissenschaft und Forschung werden einerseits Gegenstand der Unternehmensuntersuchung sein, andererseits im Rahmen der Entscheidungsfindung über die Zukunftsgestaltung der o. g. Fachinformationszentren hohe Bedeutung haben.

81. Abgeordneter **Jörg Tauss** (SPD) Mit welchem finanziellen Aufwand (aufgeschlüsselt nach Jahr, Höhe und Zweckbestimmung) wurden die Fachinformationszentren jeweils seit ihrem Bestehen durch den Bund gefördert?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Fritz Schaumann
vom 14. August 1997**

Die institutionelle Förderung des Bundes für die Fachinformationszentren seit ihrem Bestehen, aufgeschlüsselt nach Zuwendungen für den Betrieb und für Investitionen geht aus der folgenden Tabelle hervor:

Institutionelle Förderung des BMBF für FIZ Karlsruhe und FIZ Chemie
in 1000 DM

Jahr	FIZ Karlsruhe			FIZ Chemie		
	Betrieb	Investitionen	insgesamt	Betrieb	Investitionen	Insgesamt
1974			0			0
1975			0			0
1976			0			0
1977	234	29	263			0
1978	15 682	3 042	18 724			0

Jahr	FIZ Karlsruhe			FIZ Chemie		
	Betrieb	Investitionen	insgesamt	Betrieb	Investitionen	Insgesamt
1979	15 554	26	15 580			0
1980	16 135	2 750	18 885			0
1981	17 088	524	17 612		33	33
1982	19 369	945	20 314	2 368	25	2 393
1983	19 165	1 590	20 754	1 850	163	2 013
1984	19 531	1 845	21 376	2 710	100	2 810
1985	20 862	1 288	22 150	2 904	88	2 992
1986	21 556	1 361	22 917	3 164	147	3 311
1987	20 058	2 506	22 563	2 511	146	2 657
1988	20 018	2 820	22 838	3 071	170	3 241
1989	18 616	5 755	24 370	3 031	175	3 206
1990	19 360	5 087	24 447	3 151	180	3 331
1991	20 324	4 760	25 084	3 434	325	3 759
1992	20 481	4 624	25 105	3 780	310	4 090
1993	19 268	4 070	23 338	3 648	200	3 848
1994	19 158	3 400	22 558	3 489	200	3 689
1995	18 586	3 400	21 986	3 239	200	3 439
1996	17 273	3 400	20 673	3 157	150	3 307
1997 Soll	16 439	3 400	19 839	3 113	150	3 263
Summe:	374 757	56 620	431 377	48 619	2 761	51 381

Die Projektförderung des Bundes, die innerhalb von Fachprogrammen des BMBF erfolgte, betrug beim FIZ Karlsruhe von 1974 bis 1998 139,3 Mio. DM, beim FIZ Chemie von 1985 bis 1998 21,3 Mio. DM. Die Projekttitel sind im einzelnen aus Anlage 1*) und Anlage 2*) zu entnehmen, ebenso wie die Aufteilung der Projektfördermittel auf die einzelnen Haushaltsjahre.

82. Abgeordneter
**Jörg
Tauss**
(SPD)

In welchem prozentualen Verhältnis unterteilt sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Nutzung der Fachinformationszentren auf Unternehmen, Privatpersonen und wissenschaftliche Einrichtungen?

*) Vom Abdruck der Anlagen wurde aufgrund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Fritz Schaumann
vom 14. August 1997**

Eine genaue Quantifizierung der Nutzung der Fachinformationszentren ist schwierig, da man unterschiedliche Parameter (Anschaltzeit, abgerufene Informationsaspekte, Einnahmen usw.) als Basis heranziehen kann. Die Grundlage der folgenden Zahlen sind bei Inhouse-Produkten die Verkaufserlöse und bei Online-Diensten die Anschaltzeiten. Im Falle des FIZ Chemie erfolgt die Nutzung der Dienstleistungen zu etwa je der Hälfte über Inhouse-Produkte und Online-Dienste, im Falle des FIZ Karlsruhe erfolgt die Nutzung nahezu ausschließlich über die Online-Dienste. Hierbei ergeben sich folgende Werte:

FIZ Chemie: Nutzung durch Unternehmen 66 %
 Nutzung durch wissenschaftliche Einrichtungen 34 %
 Nutzung durch Privatpersonen < 0,5 %.

FIZ Karlsruhe: Nutzung durch Unternehmen 47 %
 Nutzung durch wissenschaftliche Einrichtungen 53 %
 Nutzung durch Privatpersonen < 0,5 %.

Dem stehen bei beiden Fachinformationszentren folgende Verteilung der Erlöse gegenüber:

FIZ Chemie: Erlöse von Unternehmen ca. 75 %
 Erlöse von wissenschaftlichen Einrichtungen ca. 25 %
 Erlöse von Privatpersonen < 0,5 %.

FIZ Karlsruhe: Nutzung durch Unternehmen ca. 72 %
 Nutzung durch wissenschaftliche Einrichtungen ca. 28 %
 Nutzung durch Privatpersonen < 0,5 %.

Diese stark unterschiedlichen Werte ergeben sich durch die hohen Rabattierungen und Pauschalverträge, die wissenschaftlichen Einrichtungen eingeräumt werden.

83. Abgeordneter
**Jörg
Tauss**
(SPD)
- Welchen Stellenwert räumt die Bundesregierung den Fachinformationszentren bei der Gestaltung der künftigen Informationsordnung ein, vor dem Hintergrund des politischen Konsenses über die herausragende Bedeutung eines kostengünstigen Zugangs zu Informationen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Fritz Schaumann
vom 14. August 1997**

Die modernen Informations- und Kommunikationstechniken bewirken einen grundsätzlichen Strukturwandel in der wissenschaftlichen und technischen Informationsinfrastruktur. Die Möglichkeit, eine elektronische Publikation nur an einer Stelle bereitzustellen und doch weltweit verfügbar zu haben, beeinflusst die bisherige Aufgabenteilung zwischen den wissenschaftlichen Autoren und Lesern, Fachverlagen, Fachbuchhandlungen, Fachinformationseinrichtungen und wissenschaftlichen

Bibliotheken. Die Bundesregierung ist der Meinung, daß dieser Strukturwandel durch alle Beteiligten gemeinsam gestaltet werden muß. Der BMBF unterstützt dabei im Rahmen der Projektförderung Initiativen zur Entwicklung und Nutzung globaler Informationssysteme mit elektronischen und multimedialen Volltexten sowie deren Verknüpfung mit bestehenden Literaturhinweis-, Fakten- und Softwareinformationen in ausgewählten Fachgebieten.

Die Fachinformationszentren wirken in diesen Initiativen mit. Sie haben durch ihre große Erfahrung in der Aufarbeitung und Bereitstellung von wissenschaftlichen Informationen, ihre Kenntnisse der Bedürfnisse der wissenschaftlichen Nutzer und ihre Kooperationsverbindungen zu internationalen Partnern einen hohen Stellenwert bei der Gestaltung dieses Prozesses.

Bonn, den 15. August 1997

